

Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener: Wie werden sie gefördert? Wie lässt sich die Förderung weiterentwickeln?

Stand Ende 2018 und Empfehlungen für 2021-2024

Bericht des Verbands der schweizerischen Volkshochschulen VSV an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

30. März 2019

Zielpublikum

Dieser Bericht ist eine Auftragsarbeit. Er richtet sich nicht an eine allgemein interessierte Leserschaft. Das Zielpublikum sind Fachpersonen, die sich beruflich oder in ihrer Funktion in Verbänden mit dem Thema der Grundkompetenzen Erwachsener befassen. Deshalb sind nicht alle Begriffe, Grundlagen und Elemente der Debatte durchgehend erklärt und ausgedeutet.

Das lateinische Verb *competere* bedeutet, zu etwas fähig sein, gemeinsam etwas erstreben. Kompetenz hat also zwei Bedeutungen. Und das Wort *Grundkompetenz* betont das Basale der individuellen Fähigkeit wie des gemeinsamen Strebens.

Abkürzungen

IGG = Interessengemeinschaft Grundkompetenzen | IKW = Interkantonale Konferenz für Weiterbildung | DVLS = Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben | SVEB = Schweizerischer Verband für Weiterbildung | VSV = Verband der Schweizerischen Volkshochschulen

Inhalt

1. Grundlagen, Auftrag, Arbeitsweise, Fragen	6
1.1 Was sind Grundkompetenzen Erwachsener und wie und wozu werden Menschen darin gefördert?	6
1.2 Die Grundlagen	6
1.3 Der Auftrag	7
1.4 Die Arbeit am Bericht	7
1.5 Die wichtigsten Fragen	9
2. Feststellungen und Einschätzungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener Ende 2018	10
2.1 Gespräche mit den Kantonen	10
2.2 Gespräche mit den Organisationen der Weiterbildung	19
2.3 Online Befragung von Anbieterinnen und Anbietern	23
3. Folgerungen aus den Feststellungen und Einschätzungen	25
3.1. Das Thema ist gesetzt	25
3.2. Inhalt und Verständnis der GKE werfen Fragen auf	25
3.3. Das Zusammenspiel von Spezialgesetzgebung und WeBiG funktioniert nicht	27
3.4. Die Daueraufgabe braucht sorgsam Aufbau	27
3.5. Die Modelle sollen „bottom up“ entwickelt werden	28
3.6. Es braucht mehr Mittel des Bundes und der Kantone	28
3.7. Die Sensibilisierung bewirkt noch zu wenig	29
3.8. Zentral sind Beratung und individuelle Bildungswege	29
3.9. Innovation wird nicht unterstützt	30
3.10. Auf wichtige Fragen fehlen Antworten	30
4. Empfehlungen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE 2021-2024	32
4.1. Einleitung	32
4.2. Empfehlungen an die Kantone	32
4.3. Empfehlungen an die EDK	32
4.4. Empfehlungen an das SBFJ	33
4.5. Empfehlungen an die Arbeitsgruppe Grundsatzpapier	33
4.6. Empfehlung an die nationale Steuergruppe IIZ	34
4.7. Empfehlung an die Organisationen der Weiterbildung	34
4.8. Empfehlungen an die Anbieterinnen und Anbieter	35

Zusammenfassung

Im Auftrag des SBFI eruierte der Verband der Schweizerischen Volkshochschulen VSV mit den anderen Akteuren unter Einbezug der Kantone die **wichtigen Themen** zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (GKE) und formuliert Empfehlungen zuhanden der Arbeitsgruppe, die das Grundsatzpapier 2021-2024 vorbereitet.

Dafür führte der VSV mit allen Kantonen, den Dachverbänden der Weiterbildung sowie der Interessengemeinschaft Grundkompetenzen **Gespräche**. Er befragte online eine grosse Zahl von Bildungsanbieterinnen und -anbietern.

Zusammen kamen zahlreiche **Feststellungen** und **Einschätzungen** zum Stand der Förderung der GKE. Gebündelt ergeben sich **zehn Folgerungen**:

- (1) **Das Thema ist gesetzt:** Die GKE stehen auf der Agenda der Bildungspolitik, ein Instrumentarium zu ihrer Förderung besteht und diese ist legitimiert. Aber das Tabu ist noch nicht gebrochen.
 → Empfehlung: Die Arbeitsgruppe für das zweite Grundsatzpapier 2021-2024 entwickelt die Förderung weiter, u.a. indem sie einen Strategieprozess initiiert (siehe Ziffer 4.5).
- (2) **Inhalt und Verständnis der GKE werfen Fragen auf:** Nicht durchwegs klar sind die Inhalte und offen bleibt bisher, wie weit die GKE über die Bedeutung in der Arbeitswelt hinaus auch der Bewältigung des Alltags und konkreter Aufgaben (z.B. Elternschaft) sowie der Teilhabe an der Gesellschaft, der Kultur und der Politik dienen sollen.
 → Empfehlung: Verdeutlichung des Verständnisses und Differenzierung der Angebote.
- (3) **Das Zusammenspiel von Spezialgesetzgebung und Weiterbildungsgesetz funktioniert nicht:** Es besteht keine gesamtheitliche Betrachtung und koordinierte Förderung der GKE gemäss Spezialgesetzen und WeBiG.
 → Empfehlung: Die nationale Steuergruppe der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) erarbeitet mit den Kantonen ein Gesamtbild und konzipiert Massnahmen zu Lückenschliessung durch das WeBiG.
- (4) **Die Daueraufgabe braucht sorgsam Aufbau:** Die Förderung der GKE ist ein neuer Bildungsbereich, der nicht wieder verschwinden wird; es lohnt sich, ihn gut einzurichten und nachhaltig auszustatten.
 → Empfehlung: Die Kantone sorgen für die nötigen Strukturen, allenfalls Einführungsgesetze zum WeBiG und die Ausbildung von Kursleitenden. Der Bund sorgt für die erforderlichen Mittel.
- (5) **Die Modelle sollen in den Kantonen „bottom up“ entwickelt werden:** Als Daueraufgabe soll der Bereich Förderung der GKE optimal in das Bildungswesen des einzelnen Kantons eingepasst werden; der durch das WeBiG „top down“ gegebene Impuls ist durch „bottom up“- Initiativen der Kantone zu ergänzen.
 → Empfehlung: Gegenstück zur Freiheit der Kantone ist deren Unterstützung und Begleitung durch das SBFI bei der Entwicklung u.a. von Programmvereinbarungen und die ständige Koordination der einzelnen Massnahmen, um gesamtschweizerisch Mindeststandards gewährleisten zu können.
- (6) **Es braucht mehr Mittel des Bundes und der Kantone:** Wird die Förderung systematisiert und greift die Sensibilisierung vermehrt, reichen die derzeit verfügbaren Mittel nicht.
 → Empfehlung: Der Bund stockt für 2021-2024 die Kredite deutlich auf, ändert den Verwendungsschlüssel und prüft, wie die Planungssicherheit der Kantone erhöht werden kann (geringere Abhängigkeit von der Subventionierung in Vier-Jahres-Perioden). Die Kantone prüfen die Aufstockung ihrer eigenen Mittel.
- (7) **Die Sensibilisierung bewirkt noch zu wenig:** Trotz aller Anstrengungen ist es *die* Herausforderung, die „betroffenen“ Personen ausfindig zu machen.
 → Empfehlung: Die Massnahmen werden verstärkt (u.a. durch regelmässige gesamtschweizerische Kampagnen, die der Bund im Wesentlichen finanziert) und differenziert (u.a. durch Weiterführung und Ausweitung des Botschafterprojekts). Ebenso wichtig sind persönliche Beratung und aufsuchende Aktivitäten.
- (8) **Zentral sind Beratung und individuelle Bildungswege:** Jeder „betroffenen“ Person mangelt es punkto GKE an etwas anderem bzw. fehlen GKE zu unterschiedlichen Zielen; deshalb sind Norm-Kurse bedingt zweckmässig und erfolversprechend.

→ Empfehlung: Ausgangspunkt ist nach Möglichkeit eine individuelle Standortbestimmung gefolgt von einem persönlichen Bildungsplan und dessen Finanzierung unter Nutzung der auch in Spezialgesetzen liegenden Potentialen; sofern sinnvoll kommt ergänzend eine Begleitung oder ein Coaching hinzu. Hinzu kommt eine spezielle Didaktik.

(9) Innovation wird nicht unterstützt: Das WeBiG erlaubt die Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung des Bereichs GKE nur in äusserst engen Grenzen.

→ Empfehlung: Das SBFI prüft die Möglichkeit der Projektfinanzierung. Ein Vorschlag: 20% der Bundessubventionen gehen nicht an die Kantone, sondern an die IKW, die damit übergreifende Vorhaben fördert.

(10) Auf wichtige Fragen, zugespitzt formuliert, fehlen Antworten, so zum Beispiel:

- Was bedeutet es für die Förderung, wenn nur 1 von 100 „betroffenen“ Personen erreicht wird?
- Was bedeutet es für die „betroffenen“ Menschen, ihre Nützlichkeit unter Beweis stellen zu müssen?
- Wertet das Muster „Wir bringen Euch Bildung“ letztlich die „Gebildeten“ auf- und die „zu wenig Gebildeten“ ab?
- Würde es die Bereitschaft zur Weiterbildung stärken, wenn auch den „Betroffenen“ zugebilligt würde, etwas anzubieten zu haben?
- Müsste die GKE Lesen und Schreiben ergänzt werden um eine GKE Schreiben bei Absendern von Mitteilungen, die für die Bewältigung des Alltags essentiell sind (z.B. Steuerverwaltungen, AHV Ausgleichskassen, Krankenversicherungen)?

Der Bericht mündet in insgesamt **27 Empfehlungen** an die Kantone, die Erziehungsdirektorenkonferenz, das SBFI, die nationale Steuergruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit, die Anbieter/innen, die Organisationen der Weiterbildung und – in erster Linie – die Arbeitsgruppe, die das Grundsatzpapier für die Förderung der GKE in den Jahren 2021-2024 vorbereiten wird.

1. Grundlagen, Auftrag, Arbeitsweise, Fragen

1.1 Was sind Grundkompetenzen Erwachsener und wie und wozu werden Menschen darin gefördert?

„Grundkompetenzen Erwachsener“ – ein grosses Thema, ein neuer Begriff. Wer sind die Menschen, deren Kompetenzen gestärkt werden sollen? Was beinhaltet der Ausdruck? Welche Massnahmen welcher Stellen werden daraus abgeleitet? Wie sind diese im Bildungswesen verortet?

In 20 Jahren hat sich die Terminologie vom funktionalen Analphabetismus, zum Illettrismus, verschiedenen Formen der Literalität bis jetzt zum Wort Grundkompetenzen verändert und erweitert. Der vorliegende Bericht ist keine Abhandlung zum Thema Grundkompetenzen Erwachsener (GKE). Er bezieht sich auf das Verständnis, wie es in vielen nationalen und internationalen Dokumenten und Publikationen ausgeführt ist, in der Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) dargelegt wird und nun im allgemeinen Teil des WeBiG sowie insbesondere in dessen 5. Abschnitt als Fördertatbestand in Verbindung mit den Spezialgesetzen zum Ausdruck kommt. Danach sind GKE „die kompetenzmässigen Voraussetzungen, damit eine Person in Arbeitswelt und Alltag bestehen und an Bildung teilnehmen kann“ (Grundsatzpapier Ziffer 2).

Fragen dazu werden gestellt soweit solche in den zum Bericht führenden Erhebungen thematisiert worden sind.

1.2 Die Grundlagen

Das **Bundesgesetz** vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) regelt im 5. Abschnitt (Art. 13 – 16) den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.

Die **Verordnung** vom 24. Februar 2016 über die Weiterbildung (WeBiV; SR 419.11) regelt im 2. Abschnitt (Art. 8 – 14) die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Kantone für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.

Das **Grundsatzpapier** Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen, erlassen von der EDK und vom SBFI im November 2016, definiert Grundsätze und steckt Ziele für die Periode 2017-2020. Die Anhänge 1-3 regeln die pro Kanton reservierten Beiträge des Bundes (1), die Meilensteine für die Periode 2017-2020 (2) sowie das Muster der Leistungsvereinbarung zwischen SBFI und den Kantonen (3).

Mit Ausnahme von NE, GL, OW, NW, UR und ZG haben alle Kantone eine **Leistungsvereinbarung** mit dem SBFI abgeschlossen.

Die Kantone mit Leistungsvereinbarung haben Ende 2018 dem SBFI eine **Bestandsaufnahme** eingereicht und diese auch für die Ausarbeitung dieses Berichts zur Verfügung gestellt.

Eine weitere Grundlage bildet der **Schlussbericht des Projekts „Bedarfs- und Strukturanalyse zum Gebrauch von IKT im Bereich Grundkompetenzen“** (Juli 2018), der sich ausführlich mit den IKT als GKE und als Mittel zum Erwerb der anderen GKE befasst.

Eine Auswahl an **Publikationen** und **Dokumenten**:

- Grundkompetenzen von Erwachsenen fördern – Modelle, Perspektiven, Best Practice, Hg. Bernhard Grämiger, Cäcilia Märki, SVEB, Zürich 2015
- Pepita Vera Conforti e Angela Cattaneo: „Anch’io faccio parte di ...“ – Competenze di base linguistiche e professionali: uno studio sui percorsi e le offerte formative degli adulti in Ticino, Divisione della formazione professionale, Breganzona 2016

- Parcours de qualification adulte à Genève
- Catalogue des mesures d'insertion sociale (MIS), Département de la santé et de l'action sociale du Canton de Vaud, Lausanne 2018
- Référentiel de compétences MITIC pour la formation des enseignants, HEP Vaud, 2013
- Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) 29019, SBFI, Bern 30. Oktober 2018
- Leitlinien für die Erfassung von Grundkompetenzangeboten, SDBB-Datenbank, 2018 D/F
- Projekt Grundkompetenzen Erwachsener, DWB Luzern, Ergebnis der kantonalen Umfrage, 26.09.2018
- Positionspapier Interessengemeinschaft Grundkompetenzen 2018

1.3 Der Auftrag

Gemäss Punkt b2 seiner Leistungsvereinbarung 2017-2020 mit dem SBFI wirkt der Verband der schweizerischen Volkshochschulen VSV mit bei der Weiterentwicklung und Festigung der nationalen Netzwerke im Bereich Grundkompetenzen. Dafür gelten folgende Ziele:

- Die Akteure und die Förderinstitutionen sind vernetzt und nutzen gegenseitig Synergien.
- Die Diskussion über folgende wichtige Themen im Bereich Grundkompetenzen ist in den Netzwerken lanciert:
 - Bestehen flächendeckend bedarfsgerechte Angebote zu erschwinglichen Preisen?
 - Werden Personen mit ungenügenden Grundkompetenzen und ihre Arbeitgeber für die Angebote wirksam sensibilisiert?
 - Ist die Spezialfrage des Illettrismus als Teil mangelhafter Grundkompetenzen definitorisch und bezüglich Massnahmen geklärt?

Insbesondere erwartet das SBFI vom VSV bis 2020:

- Der VSV kennt die Leistungen der jeweiligen Akteure und sucht Synergien, wo es möglich ist.
- Der VSV erstellt mit den anderen Akteuren unter Einbezug der Kantone einen Bericht über die wichtigen in den Netzwerken behandelten Themen mit Empfehlungen für die Erarbeitung des Grundsatzpapiers 2021-2024 zuhanden der zuständigen Arbeitsgruppe.
- Der Bericht liegt im Jahr 2020 vor (das Datum wurde nachträglich vorverschoben, siehe Ziffer 1.4.).

1.4 Die Arbeit am Bericht

a. Vorgehen

Gemäss LV soll der Bericht im Jahr 2020 vorliegen. Im Herbst 2017 wies der VSV beim SBFI und in der IKW erstmals auf die terminliche Unstimmigkeit hin. Erst im Frühjahr 2018 bestand Konsens, dass der Bericht am 31. März 2019 fertig gestellt sein muss. Nur dann dient er der Arbeitsgruppe, die für die Jahre 2021-2024 das zweite Grundsatzpapier von EDK und SBFI vorbereiten wird. Diese Anpassung im Ablauf liess die Vorbereitungsperiode schrumpfen und setzte den VSV von Anfang an unter Zeitdruck.

Der VSV betraute Renate Heer, Fachstelle Weiterbildung und Grundkompetenzen, und Christoph Reichenau, Präsident, mit der Erarbeitung des Berichts; Yvonne Seiler von der Supportstelle für ICT-gestützte, innovative Lehre und Forschung der Universität Bern, bot stetsfort Unterstützung, besonders bei der Online-Umfrage unter Kursanbietern sowie bei der technischen Fertigstellung des Berichts.

Unter Beteiligung von Marie-Louise Bartlome (SBFI), Christian Maag (DVLS), Cäcilia Märki (SVEB) und Maja Huber (Kanton Bern und Co-Präsidentin IKW) wurde der Leitfaden für die Gespräche mit den Verantwortlichen

der Kantone erstellt. In Anbetracht der von den Kantonen bis Ende 2018 erwarteten quantitativen Bestandsaufnahmen konzentrierte sich der VSV ergänzend auf eine primär qualitative Fragestellung.

b. Gespräche mit den Kantonen

Zwischen dem 20. September und dem 4. Dezember 2018 wurden die Gespräche mit allen Kantonen einschliesslich der Stiftung Erwachsenenbildung im Fürstentum Liechtenstein geführt. Im Kanton Basel-Landschaft kam es zu 2 Treffen (mit der Fachstelle Erwachsenenbildung in Muttenz und der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen am Berufsinformationszentrum BIZ in Binningen). Das Gespräch mit den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden wurde gemeinsam geführt. Mit den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug fand die Besprechung im Rahmen einer Sitzung der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK statt, zusätzlich kam es zu Einzeltreffen mit Luzern und Schwyz. Zwei Gespräche in Genf umrahmten die Reihe: Ein erstes unter Einbezug von Vertretungen der Anbieter; das letzte mit dem kantonalen Verantwortlichen.

Weitere Treffen gab es mit Fachpersonen der Städte Bern und Lausanne sowie dem Vorsitzenden der nationalen Steuergruppe der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ.

Die Herbsttagung der IKW (27. September 2018 in Tramelan) und der Erfahrungsaustausch des SBFI mit den Kantonen (8. November 2018 in Luzern) boten Gelegenheit zu Zwischenberichten.

Die Gespräche führten die Beauftragten des VSV soweit möglich zu zweit; jene in Sion, Aarau, Zürich, Luzern, Frauenfeld, Lausanne, Schaan FL, Lugano, La Chaux-de-Fonds, Fribourg, Solothurn, Genf und Glarus oblagen Christoph Reichenau allein, wobei in Glarus Brigitte Aschwanden (DVLS) mitwirkte.

Grundlage der Gespräche war der Leitfaden in deutscher und französischer Sprache. Die von den Befragenden erstellten Protokolle (jenes vom Treffen im Tessin auf Französisch) wurden von den Befragten korrigiert und ergänzt. In dieser „freigegebenen“ Version liegen sie diesem Bericht zu Grunde. | → Siehe Ziffer 2.1.

c. Online-Befragung der Anbieter

Zwischen dem 12. November und dem 20. Dezember 2018 wurden gesamtschweizerisch insgesamt 272 Anbieterinnen und Anbieter von Bildungsmassnahmen im Bereich GKE online befragt. Der Fragebogen, deutsch und französisch, baute auf dem Leitfaden für die Gespräche mit den Kantonen auf. Er sparte jedoch nur die Kantone betreffende Fragen aus, enthielt aber umgekehrt zusätzliche Fragen an die Anbieter/innen. Geantwortet haben aus der Romandie und dem Tessin 18 von 102 (16,6%), aus der Deutschschweiz 23 von 164 (14,02%). Der Rücklauf ist bescheiden. Den Antworten kommt dennoch eine gewisse Repräsentativität zu, da viele der Teilnehmenden grössere Institutionen darstellen, die in ihrem Landesteil das Bildungsangebot im Bereich der GKE massgeblich prägen. | → Siehe Ziffer 2.3.

d. Gespräche mit dem SVEB, dem DVLS und dem VSV

Unter freier Anwendung des Leitfadens für die Kantone wurden auch mit dem Schweizer Verband für Weiterbildung (SVEB), dem Dachverband Lesen und Schreiben (DVLS) sowie im Vorstand des Verbands der Schweizerischen Volkshochschulen (VSV) Gespräche geführt. Die übrigen vom SBFI mit Leistungsvereinbarungen unterstützten Organisationen der Weiterbildung verzichteten auf Gespräche. | → Siehe Ziffer 2.2.

e. Interessengemeinschaft Grundkompetenzen

→ Siehe Ziffer 2.2.

f. Bestandsaufnahmen der Kantone

Bis Ende 2018 erstellten die Kantone, die mit dem SBFI eine Leistungsvereinbarung betreffend Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE abgeschlossen haben, eine Bestandsaufnahme. Die Aufnahmen wurden dem VSV für den vorliegenden Bericht freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Auf sie wird im vorliegenden Bericht nicht Bezug genommen, da das SBFI selber eine Zusammenstellung veröffentlicht.

1.5 Die wichtigsten Fragen

Die Bestandsaufnahmen (Ziffer 1.4. f) beinhalten im Wesentlichen quantitative Angaben. Es erschien daher richtig, die quantitative Seite zu ergänzen um eine qualitative und systemische Sicht. Entsprechend wurden die hauptsächlichen Fragen formuliert. Die wichtigsten 8 Themenkreise im Gesprächsleitfaden lauten (Formulierung gestrafft):

- Besteht im Kanton eine Vision (eine Zielvorstellung) und eine darauf bezogene Strategie für den Stand des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (GKE) im Jahr 2024 oder ist eine solche geplant bzw. in Vorbereitung? Wurden die Organisationen der Weiterbildung und die Anbieter bei der Erarbeitung der Strategie einbezogen?
- Haben das WeBiG und die WeBiV mit dem Grundsatzpapier 1 für die Förderung der GKE im Kanton einen Impuls ausgelöst?
- Ist die Förderung von GKE aufgrund des WeBiG im Kanton klar unterschieden von der Förderung von GKE in Spezialgesetzen? Besteht im Kanton eine formelle interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), die auch den Bereich GKE umfasst?
- Besteht genügende Klarheit über die Inhalte der GKE und wo sind diese festgehalten?
- Werden Hilfsmittel für den Unterricht in GKE unterstützt?
- Bestehen im Kanton definierte Anforderungen an die Qualifikation der Kursleitenden für GKE? Wie sind die Arbeitsbedingungen der Kursleitenden?
- Werden Personen mit ungenügenden GKE und ihre Arbeitgebenden durch spezifische Massnahmen für die Angebote wirksam sensibilisiert? Von wem?
- Stellt der Kanton seit 2017 für die Förderung der GKE mehr Mittel zur Verfügung?

2. Feststellungen und Einschätzungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener Ende 2018

2.1 Gespräche mit den Kantonen

Nach Auswertung der Gespräche und der Umfrage lassen sich die Antworten über das Ganze in 8 Themenkreisen oder Stichworten zusammenfassen, die nicht genau dem Fragebogen folgen. Der Fragebogen und die detaillierte Auswertung der Antworten sind im **Anhang** dieses Berichts integral wiedergegeben.

Erster Themenkreis: Vision und Struktur (Fragen 1 – 5)

Besteht im Kanton eine Vision (eine Zielvorstellung) und eine darauf bezogene Strategie für den Stand des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (GKE) im Jahr 2024 oder ist eine solche geplant bzw. in Vorbereitung? Wurden die Organisationen der Weiterbildung und die Anbieter bei der Erarbeitung der Strategie einbezogen? Sind die GKE im Organigramm des kantonalen Bildungswesens ersichtlich?

Antworten zu Frage 1

Besteht im Kanton eine Vision (eine Zielvorstellung) für den Stand des Erwerbs und Erhalts der GKE im Jahr 2024?

Von den 26 Kantonen (einschliesslich Halbkantonen) fördern 15 die GKE auf ein Ziel hin. Dieses ist oft in übergeordneten Dokumenten gesetzt (etwa Gesetzen, Verordnungen oder politischen Planungen). Einzelne Kantone fassen die Ziele in kürzeren Zeitperioden konkreter ins Auge oder passen die Massnahmen an. – Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat bis heute auf die Formulierung bestimmter Ziele verzichtet, arbeitet aber überzeugt und tatkräftig darauf hin.

11 Kantone haben keine Ziele gesetzt, die spezifisch für die Förderung der GKE gelten. Darunter gibt es Stände, die einem pragmatischen Ansatz folgen und damit vorerst einmal Erfahrungen sammeln wollen (SG, AI, AR, SH). Andere sind aktiv auf dem Weg zu Visionen (LU, GR, TG, FR, NE). Weitere haben und wollen keine spezifischen Ziele setzen, weil für sie die Förderung der GKE Mittel zu einem erweiterten Zweck ist, für den sie sehr wohl Ergebnisse anstreben (SO, GE).

Ausgesprochen oder nicht: Alle Kantone folgen der Vorstellung, dass 95% der Jugendlichen bis 26 Jahren dereinst einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen sollen, und fördern die jungen Leute, aber auch Erwachsene mit geeigneten Massnahmen. Dazu ist festzuhalten, dass gemäss einem vom Bundesrat unlängst verabschiedeten Bericht der Anteil jener Personen, die nach der obligatorischen Schule keine weiterführende Ausbildung machen, wegen der Migration bis 2035 stabil bei 11 Prozent bleiben dürfte.

Antworten zu den Fragen 2 und 3

(2) Haben Sie eine Strategie für die Erreichung der Vision? (3) Beinhaltet Ihre Strategie eine Organisationsstruktur mit zuständigen Stellen, zugeschriebenen Aufgaben und Koordinationsbefugnis?

17 Kantone können auf eine Strategie verweisen, die rechtlich und bildungspolitisch unterschiedlich solid verankert ist. In einzelnen Fällen (SG, AI, AR, aber auch SO) bezieht sich die Strategie ausdrücklich darauf, mit einem pragmatischen Ansatz das unmittelbar Mögliche auszuloten und erste praktische Massnahmen zu erproben. Dazu gehört auch FL.

22 Kantone haben – 6 davon noch ohne Strategie – zuständige Organisationsstrukturen geschaffen oder bestehende für zuständig erklärt, zum grösseren Teil mit geringen Stellenpensen und sehr begrenzten Budgets.

Lediglich 2 Kantone (NE, FR) geben an, weder über eine Strategie, noch über eine – wenn auch rudimentäre – Organisationsstruktur zu verfügen, aber die Arbeit aufgenommen zu haben.

Antworten zu Frage 4

Haben Sie die Organisationen der Weiterbildung und die Anbieter bei der Erarbeitung der Strategie einbezogen?

Mit Ausnahme von 3 haben alle Kantone Organisationen der Weiterbildung und insbesondere private und teils öffentliche Anbieter bei Bestandsaufnahmen und Strategieentwicklungen einbezogen. Im JU ist ihnen die Koordination der Angebote anvertraut und in BE wirken sie im ständigen Fachrat Weiterbildung, dem beratenden Organ der Verwaltungsabteilung, mit. In GE haben die vereinigten Anbieter gemeinsam Unterrichtsmaterialien ausgearbeitet. Zwischen der Praxis und den öffentlichen Förderstellen besteht demnach ein regelmässiger Austausch.

Von den 3 anderen Kantonen haben GL und SO keine privaten Angebote, beziehen aber die kantonalen Anbieter ein. Und NE ist erst in der Phase der Konzepterarbeitung.

Antworten zu Frage 5

Figuriert in der Darstellung des kantonalen Bildungswesens ausdrücklich ein Bereich GKE?

Kein einziger Kanton weist im Organigramm die GKE explizit als Teil des kantonalen Schulwesens aus. Überall sonst erscheinen sie nicht, sind jedoch in den Bereichen Erwachsenenbildung oder Weiterbildung mitgemeint. Und auf den Websites der Bildungsdirektionen, „unterhalb“ des offiziellen Organigramms, werden die GKE als Förderbereich vielerorts erwähnt.

Zweiter Themenkreis: Impuls des WeBiG (Fragen 6 und 8)

Haben das WeBiG und die WeBiV mit dem Grundsatzpapier 1 für die Förderung der GKE im Kanton einen Impuls ausgelöst?

Antworten zu Frage 6

Haben das WeBiG und die WeBiV mit dem Grundsatzpapier 1 für die Förderung der GKE einen Impuls ausgelöst?

4 Kantone (NW, OW, UR, ZG) erklären, das WeBiG habe für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE keinen Impuls ausgelöst, sie hätten deshalb mit dem SBFI keine Leistungsvereinbarung für die Periode 2017-2020 abgeschlossen. Im FL, das ebenfalls keinen Impuls verspürt, wurde immerhin die Bereitschaft geweckt, die eigene Gesetzesgrundlage zu prüfen.

Die 22 Kantone der überwiegenden Mehrheit halten Impulse auf verschiedenen Ebenen und von unterschiedlicher Bedeutung fest:

- Dank der Bundesgesetzgebung wurde das Thema sichtbar und legitimiert.
- In einigen Kantonen wurden Rechts- oder Planungsgrundlagen geschaffen, um das WeBiG umsetzen zu können.
- Andernorts kam es zu ersten Bestandsaufnahmen und Analysen und in der Folge zu Massnahmenprogrammen.
- Die neue Situation ist Anlass zu intensiverer Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Kantone und zwischen ihnen. Kantone, die bereits zuvor aktiv waren, verstärken ihre Anstrengungen oder führen sie mit (noch) mehr Überzeugung weiter.

- Selbst wo der Impuls als eher schwach erscheint, wird er wahrgenommen und in eine Kritik am (zu) schwachen Handeln des Bundes umgemünzt.

Antworten zu Frage 8

Leistet der zeitlich befristete Förderschwerpunkt „Einfach besser – am Arbeitsplatz!“ 2018-2020 mit Mitteln des Berufsbildungsgesetzes einen Beitrag an die Umsetzung Ihrer Strategie (gemäß Frage 2)?

Für 8 Kantone (LU, BS, BE, BL, AG, SZ, TI, GE) leistet der auf Art. 32 BBG gestützte und mit Mitteln des BBG bis Ende 2020 befristete Förderschwerpunkt „Einfach besser – am Arbeitsplatz!“ einen Betrag an die Umsetzung ihrer Strategie zur Förderung von Erwerb und Erhalt der GKE. Die übrigen Kantone beteiligen sich nicht, teils mangels Ressourcen, teils im Zweifel über den Nutzen des Schwerpunkts. Rundum begeistert ist kein Kanton. Manche bezweifeln die Nachhaltigkeit, üben Kritik an den Modalitäten sowie der Finanzierung über das BBG oder finden das Timing falsch.

Gesamteindruck: Der Schwerpunkt geht an vielen Kantonen vorbei und überzeugt sie eher nicht.

Dritter Themenkreis: WeBiG und Spezialgesetze (Fragen 7 sowie 9 – 13 und 33)

Ist die Förderung von GKE aufgrund des WeBiG im Kanton klar unterschieden von der Förderung von GKE in Spezialgesetzen? Besteht im Kanton eine formelle interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), die auch den Bereich GKE umfasst?

Antworten zu Frage 7

Ist die Förderung von GKE aufgrund des WeBiG im Kanton klar unterschieden von der Förderung von GKE in Spezialgesetzen?

15 Kantone und FL antworten eher oder tendenziell Ja, 11 sagen Nein oder verweisen auf beträchtliche Unklarheiten. Ein einziger Kanton (SH) ist eindeutig in seinem Ja, drei Kantone schwächen mit „grundsätzlich“ ab (VD, TI, GE). Weitere Stände geben sich Mühe, zu unterscheiden. Überwiegend wird eine klare Abgrenzung als schwierig empfunden, werden Überschneidungen konstatiert und in manchen Fällen als unvermeidlich oder gar erwünscht beurteilt. Der Kanton GL verfolgt mit dem Case Management einen anderen Ansatz als jenen der Trennung. Das in Art. 15 Abs. 2 und Art 16 Abs. 1 WeBiG etablierte Meccano funktioniert offensichtlich noch nicht. Dies liegt vermutlich auch daran, dass der dafür erforderliche Mechanismus, die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ, im Bereich der GKE leer läuft. (Siehe auch Antworten auf die Fragen 9 – 13.)

Antworten zu Frage 9

Besteht eine formelle interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), die auch den Bereich GKE umfasst?

Bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ sind, soweit sie besteht, in 13 Kantonen – sowie FL – die GKE derzeit kein Thema (BS, VS, AG, ZH, SG, AI, AR, SH, TG, SZ, GL, FR, GL).

In 11 Kantonen umfasst die IIZ auch die GKE, teilweise allerdings erst in einem frühen Stadium.

Im Kanton SO wird die IIZ-Struktur derzeit neu organisiert, sodass keine Aussage möglich ist. Die Antwort des JU ist offen.

Antworten zu Frage 10

Wenn eine formelle IIZ besteht, wie ist diese organisiert? Besteht zum Beispiel eine feste Struktur?

In 12 Kantonen besteht keine feste IIZ-Struktur oder die Frage lässt sich nicht beantworten. 7 Kantone haben eine Struktur für die IIZ, jedoch ohne Einschluss der GKE (siehe auch Frage 9). In 5 Kantonen funktioniert die IIZ unter Einbezug der GKE (BE, BL, GR, SH, VD).

Keine verwertbare Antwort liegt aus 4 Kantonen vor (JU, LU, VS, BS).

Antworten zu Frage 11

Gibt es in der IIZ eine gemeinsame übergreifende Strategie für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE bis 2020?

12 Kantone (JU, BL, VS, ZH, SG, AI, AR, NW, OW, UR, ZG, GL) und FL haben keine Antwort auf die Frage, ob es in der IIZ eine gemeinsame übergreifende Strategie zur Förderung der GKE gebe.

7 Kantone antworten mit Nein (BS, GR, SH, TG, NE, FR, SO).

Aus 4 Kantonen (LU, VD, SZ, TI) ist zu hören, dass sie an einer derartigen Strategie arbeiten bzw. erste Schritte unternommen haben. LU fände es nützlich, vom Bund dafür Vorgaben zu erhalten, unter welchen Umständen eine Massnahme weitergeführt werden kann, wenn das erste Ziel (z.B. eine neue Stelle) erreicht ist.

In 3 Kantonen gibt es eine Strategie (BE, AG, GE) oder doch zumindest – in GE – die übereinstimmende Auffassung, dass die GKE einen Baustein für ein Gebäude darstellen, nicht als Selbstzweck, aber als Mittel zum Zweck.

Antworten zu Frage 12

Bestehen im Rahmen der IIZ standardisierte, anschlussfähige Bildungsmassnahmen, an deren Finanzierung verschiedene Stellen beitragen? (Beispiel: Kann ein Bezüger von Arbeitslosenhilfe, der eine neue Stelle findet, weiterhin einen Lese-Schreib-Kurs besuchen?)

Standardisierte, anschlussfähige Bildungsmassnahmen bestehen im Rahmen der IIZ in keinem Kanton.

In 7 Kantonen laufen Vorbereitungen oder gar Projekte in dieser Richtung oder werden von Fall zu Fall Lösungen gesucht bzw. Betroffene für Kurse sensibilisiert (LU, BE, BL, GR, AG, SZ, TI).

Nahezu ausnahmslos betonen die Stände und FL, den im WeBiG nicht ausdrücklich erwähnten Schlüsselkompetenzen komme grosse Bedeutung zu. Und sie halten es für sehr wichtig, die betroffenen Personen zu stärken und ihnen Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen für die Bewältigung des Alltags und weitere Bildungsschritte zu vermitteln (*empowerment*).

Antworten zu Frage 13

Gibt es im Rahmen der IIZ einen standardisierten Parcours für die betroffenen Personen unter Einbezug aller in Frage kommenden Stellen? (Beispiel eines Parcours: Einzelgespräch, Abklärung der bestehenden GKE, Klärung des Qualifikationsziels, Bestimmen der Bildungsmassnahmen und der geeigneten Anbieter, Planung des Bildungswegs, Festlegen der Finanzierung, Begleitung/Coaching, Anerkennung eines Abschlusses.)

Einen standardisierten Parcours, den alle IIZ-Stellen gemeinsam festgelegt haben, gibt es nirgends. Es laufen aber in diese Richtung zielende Projekte („Triage“ in BS, BE, SO) und verwandte Verhaltensweisen (GR, AG, SG).

Die Bedeutung von individuellem Coaching nach Beratung bzw. Case Management betonen 5 Kantone (BL, TG, GL, TI, GE).

Antwort zu Frage 33

Werden auch Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten durch WeBiG-Gelder finanziert?

Werden durch WeBiG-Gelder auch Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten mitfinanziert? Offen lassen dies 2 Kantone (JU, GR). Ja sagen 2 (BL, AG), denn die Leistungen des SEM könnten sinnvoll durch Mittel des SBFI ergänzt werden und nach dem ersten Spracherwerb – vom SEM zu finanzieren – könne man ohnehin nicht mehr klar zwischen der Anwendung des Ausländergesetzes und des WeBiG unterscheiden.

Für 22 Kantone und FL steht fest: Das geht – grundsätzlich – nicht. Freilich solle es Ausnahmen oder Überschneidungen geben können (BS, BE, SG). Und wo Mittel des SEM nicht ausreichen, müssen Subventionen des SBFI aushelfen (SZ, SO). Es läuft darauf hinaus, im Einzelfall Finanzierungen zu suchen (GL), denn es ist – so das Fazit – in der Realität schwierig, eine klare Linie zu ziehen (GE).

Vierter Themenkreis: Inhalt der GKE (Fragen 14 sowie 32 und 34)

Besteht genügende Klarheit über die Inhalte der GKE und wo sind diese festgehalten?

Antworten zu Frage 14

Besteht genügende Klarheit über die Inhalte der GKE?

Für 15 Kantone – und FL – besteht genügend Klarheit über den Inhalt der GKE (LU, BE, AG, SG, AI, AR, NW, OW, UR, ZG, TG, SZ, TI, SO, GE). Die Klarheit kommt u.a. aus dem Orientierungsrahmen der IKW, aus dem Lehrplan LP 21 bzw. dem Plan d'études romand PER, aus der Standardisierung der Sprachniveaus, aber auch aus eigens für die verschiedenen GKE entwickelten Lehrmitteln. Nahezu alle Kantone erläutern ausdrücklich, die Referenzgrundlagen müssten nach den Bedürfnissen der Erwachsenen differenziert verwendet werden.

6 Kantone (BS, GR, VS, SH, VD, FR) finden, die GKE seien nicht oder eher nicht genügend definiert. Einzelne gehen von der Grundfrage aus, was eine Person braucht, um an der Gesellschaft teilzuhaben und sich in die Arbeitswelt zu integrieren – allgemein und im Sinne individualisierten Lernens. Andere vermissen die Schlüsselkompetenzen und die Rücksichtnahme auf die Disposition der Personen, lernen zu wollen und zu können.

Aus 5 Kantonen (JU, BL, ZH, GL, NE) ist die Antwort nicht eindeutig. Sie fokussieren auf dem Einzelfall der betroffenen Person (individualisiertes Lernen) sowie deren Zielsetzung und – in der Folge – dem nötigen Lernstoff.

Antworten zu Frage 32

Ist die Zielgruppe im GKE-Bereich der "mündlichen Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache" klar definiert?

Die Gruppe der Personen mit ungenügender mündlicher Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache (D, F, I) ist für 6 Kantone nicht ganz klar definiert (BS, BE, BL, VS, SH, TG). 3 dieser Stände sagen, dies lasse sich gar nicht eindeutig spezifizieren und müsse auch nicht trennscharf definiert sein (BE, BL, SH).

Für 16 Kantone und FL ist die Definition mehr oder weniger nachvollziehbar und anwendbar. Bei näherem Hinschauen erweist sich indes, dass praktisch jeder Stand sein eigenes Verständnis hat und in der Praxis eine recht grosse Bandbreite besteht. Die Heterogenität scheint kein grösseres Problem zu sein.

4 Kantone äussern sich nicht oder finden, die Frage sollte diskutiert werden (JU, GR, ZH, NE). ZH hat das SBFI gebeten, die Frage mit dem SEM zu klären, ist aber noch ohne Antwort.

Antworten zu Frage 34

Ist die Spezialfrage des Illettrismus als Teil mangelhafter GKE definitorisch und bezüglich Massnahmen geklärt?

Von Illettrismus redet man, wenn Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule durchlaufen haben, am Ende nicht genügend gut lesen und schreiben können. „Illettrist/innen“ sind ein Teil jener Personen, die in den Grundkompetenzen Lesen und Schreiben Lücken aufweisen. Lassen sie sich in der Gesamtheit der Betroffenen identifizieren und nach ihren Bedürfnissen fördern, obwohl sie in der Gesetzgebung als besondere Gruppe nicht mehr auftauchen?

Ja finden 22 Kantone und FL. „Illettrist/innen“ bildeten die Kerngruppe für die GKE Lesen und Schreiben, genau sie müsste man erreichen (AG), es werde sie immer geben (GL, SO, GE). Dass die Bezeichnung weggefallen ist, bedauert niemand; sie sei weniger präzise gewesen als der frühere Begriff „funktionaler Analphabetismus“ und stigmatisierend. Expert/innen diene das Wort aber weiterhin zur nachvollziehbaren Triage der Zielgruppen in der GKE Lesen und Schreiben (GE).

Nein sagen demgegenüber 3 Kantone (BS, VS, FR). Für sie ist wenig klar, zumal niemand genau wisse, was die GKE umfassen. FR hat den Eindruck, der Begriff Illettrismus komme von einem offeneren Bildungsverständnis her als die eher utilitaristischen GKE.

3 Kantone können sich nicht äussern.

Fünfter Themenkreis: Hilfsmittel im Unterricht (Fragen 15 und 16)

Wird der Einsatz von Hilfsmitteln im Unterricht unterstützt?

Antworten zu den Fragen 15 und 16

(15) Unterstützt der Kanton die Anbieter für das Lehren und Lernen von GKE, die technologische Hilfsmittel für den Unterricht benutzen? (16) Unterstützt der Kanton Kursleitende dafür, die Qualifikation zum Einsatz technologischer Hilfsmittel für den Unterricht zu erwerben?

16 Kantone unterstützen Anbieter nicht oder noch nicht, die technologische Hilfsmittel für den Unterricht in GKE einsetzen, oder können mangels Erfahrung keine Aussage machen (LU, BS, BL, GR, VS, SH, NW, OW, UR, ZG, VD, SZ, TI, GL, NE, FR). Die ablehnende Haltung betrifft auch die Unterstützung von KL, die die entsprechende Qualifikation erwerben wollen. Dabei wird zuweilen unterschieden, ob die KL an öffentlichen Einrichtungen tätig sind (dort ist Unterstützung möglich) oder bei privaten Anbietern (keine Hilfe, aber Annahme, die Anbieter wollten an der Spitze des Fortschritts sein und beteiligten sich daran).

In 9 Kantonen sowie in FL besteht eine Unterstützung sowohl der Anbieter wie auch der KL (BE, AG, ZH, SG, AI, AR, TG, SO, GE). Dabei ist die Verwendung z.B. von Online Plattformen bei den meisten in der Subvention einberechnet. Einzelne Stände gehen davon aus, dass die Anbieter ein Eigeninteresse haben, einen optimalen Unterricht zu bieten und dafür derartige Mittel einzusetzen. Das Modell „Bring Your Own Device“ (BYOD) steht im Vordergrund. Wo kantonale Institutionen Kurse anbieten, gilt – sofern vorhanden – die entsprechende Informatikstrategie.

JU beantwortete die Fragen nicht.

Sechster Themenkreis: Qualifikation und Arbeitsbedingungen der Kursleitenden (Fragen 17 – 24)

Bestehen im Kanton definierte Anforderungen an die Qualifikation der Kursleitenden (KL) für GKE? Wie steht es um die Arbeitsbedingungen der KL?

Antworten zu Frage 17

Bestehen im Kanton definierte Anforderungen an die Qualifikation der Kursleitenden für GKE?

Es wird zwischen öffentlichen (meist kantonalen) und privaten Anbietern unterschieden. Die öffentlichen Anbieter legen die Anforderungen selber fest und stellen dafür erfahrene KL an (LU, BL, SZ, SO). Bei privaten Anbietern wird zumeist die EduQua-Zertifizierung verlangt oder es bestehen kantonale Richtlinien (JU, BS, BE, BL, ZH, TG, TI) sowie FL.

Manche Kantone überlassen die Regelung den privaten Anbietern und deren Zertifizierungsstelle (VD, AG, SG, AI, AR, NW, OW, UR, ZG, NE, GE).

Noch nicht geklärt sind die Anforderungen in den Kantonen GR, SH, SZ, GL, FR. FR will die Möglichkeit schaffen, Anbieter anhand geregelter Kriterien akkreditieren zu können.

Antworten zu Frage 18

Wird die Qualifikation überprüft?

Die Überprüfung der Qualifikation der KL erwarten die meisten Kantone allein vom Anbieter, sei er öffentlich oder privat. Nur BS erklärt, es gebe derzeit gar keine Überprüfung.

Antworten zu Frage 19

Bestehen für Kursleitende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten?

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für KL bei privaten Anbietern kennen oder thematisieren 3 Kantone (BS, BE, TI). BE kann die Ausbildung unterstützen; wichtig ist nicht einfach ein SVEB-Diplom, sondern (ohne nähere Angaben) eine zusätzliche Qualifikation.

Bei öffentlichen Anbietern ist dies gewährleistet (LU, BL, SZ, SO).

Auf die Anbieter verweisen VS, AG, SG, AI, AR, SH, NW, OW, UR, ZG, TG, VD, GE. GE erwartet von den KL, dass diese sich auch weiterbilden.

Antworten zu Frage 20

Sind Aus- und Weiterbildung für die teilnehmenden Kursleitenden erschwinglich?

Ob die Aus- und Weiterbildung für die KL erschwinglich ist, wissen die wenigsten Kantone (JU, LU, BS, BL, GR, VS, AG, ZH, SG, AI, AR, SH, NW, OW, UR, SZ, VD, GL, FR). GE vermutet dies.

BE subventioniert die Ausbildungsgebühren für FIDE- und SVEB-Diplome. Die Gebühren sind bei öffentlichen Anbietern günstig oder kostenlos (TG, NE, SO) oder werden durch Stiftungen übernommen (SZ) und FL.

Antworten zu Frage 21

Lohnen sich Aus- und Weiterbildung für die Teilnehmenden als Investition für die künftige Berufsausübung?

Sind Aus- und Weiterbildungen für KL eine Investition in die künftige Berufsausübung? Die meisten Kantone wissen es nicht.

SG, AI, AR, SZ, SO, GE sagen mehr oder weniger eindeutig Ja.

Eher Nein finden demgegenüber TG (für private Anbieter) und TI (dort soll die Diskussion geführt werden).

Antworten zu Frage 22

Haben Kursleitende angemessene Löhne? („Angemessen“ heisst: Hoch genug, um bei einem Vollpensum davon leben zu können.)

Über die Angemessenheit der Löhne von KL liegt wenig Wissen vor. Als angemessen angenommen wurde ein Lohn, der bei einem Vollpensum zum Leben reicht und damit etwa den Primarlehrerlöhnen entsprechen sollte. Ja sagen LU, BL, TG, SZ, NE, SO (es handelt sich um kantonale Angestellte).

Ein Nein kommt dagegen aus BS, VS – und AG findet „entfernt“: Wegen des Verdienstes werde niemand KL für GKE.

Der TI verweist für private Anbieter auf einen Gesamtarbeitsvertrag von ECAP, der zumindest im Kanton allgemein-verbindlich erklärt werden könnte.

Antworten zu Frage 23

Bestehen für Kursleitende kontinuierliche Arbeitsmöglichkeiten?

Kaum Kenntnisse bestehen zu kontinuierlichen Arbeitsmöglichkeiten von KL. Soweit die Stände sich Einblicke zutrauen, bezweifeln sie es (BS) oder kommen zu einem Nein (VS). Lediglich 2 Kantone gehen von einer Kontinuität aus (AG) oder wollen diese anstreben (BL).

Mehrere Stände weisen darauf hin, dass die Arbeitsmöglichkeit grundsätzlich abhängig sei vom Zustandekommen der Kurse und erwähnen, dass zahlreiche KL mehrere Arbeitgebende hätten, um Schwankungen auszugleichen und auf ein mehr oder weniger festes Pensum aspirieren zu können.

Antworten zu Frage 24

Gibt es für die Kursleitenden Unterstützung durch „personnes ressources“? („Personnes ressources“ sind Kolleginnen oder Kollegen mit spezifischen Kenntnissen, die als Ansprechpersonen ihrer peers teilweise vom Unterricht freigestellt sind.)

„Personnes ressources“ sind ausgebildete KL, die neben ihrer angestammten Unterrichtstätigkeit Kolleginnen und Kollegen in bestimmtem Pensumumfang bezahlt fachlich beraten und unterstützen können. Die Mehrzahl der Kantone kann nicht sagen, ob es solche „personnes ressources“ gibt (JU, BS, BE, BL, GR, AG, ZG, SG, AI, AR, SH, NW, OW, UR, ZG, TG, VD, SZ, GL, FR, GE).

4 Stände kennen derartige Unterstützungen (LU, NE, SO) oder halten sie für zwingend (VS). Im FL gibt es sie nicht.

Siebenter Themenkreis: Sensibilisierung der betroffenen Personen (Fragen 25 – 28)

Werden Personen mit ungenügenden GKE und ihre Arbeitgebenden durch spezifische Massnahmen für die Angebote wirksam sensibilisiert? Von wem?

Antworten zu Frage 25

Werden Personen mit ungenügenden GKE und ihre Arbeitgeber durch spezifische Massnahmen des Kantons für die Angebote wirksam sensibilisiert?

Eine wirksame Sensibilisierung durch eigene Massnahmen können 5 Kantone nicht bzw. noch nicht beobachten (JU, LU, GR, NE, FR).

Ungenügend wirkende Sensibilisierung stellen 6 Kantone (AG, ZH, SH, TG, VD, GL) und FL fest.

Bescheiden ist die Wirkung in 9 Kantonen (BS, BL, VS, NW, OW, UR, ZG, SZ, TI).

Nur 6 Kantone attestieren ihren Bemühungen zumindest genügende Effekte (BE, SG, AI, AR, SO, GE).

Aufschlussreich ist der spontane Hinweis mehrerer Kantone auf das vom VSV mit dem DVLS durchgeführte Pilotprojekt „Bildungsbotschafter“, in dem BL, BS, BE, AG mitwirken und an dem LU, NE, TI (und FL) Interesse bekunden. In das Westschweizer Partnerprojekt sind keine Kantone direkt eingebunden, alle französischsprachigen Kantone profitieren aber davon.

Antworten zu Frage 26

Ist die Sensibilisierung durch die Organisationen der Weiterbildung bzw. durch Netzwerke erfolgreich?

Sensibilisieren Organisationen der Weiterbildung und ihre Netzwerke erfolgreich? Keine Aussage machen können 10 Kantone (JU, LU, GR, VS, TG, VD, TI, GL, NE, FR) und FL; sie sind noch nicht so weit.

Die Wirkung klar zu erkennen, fällt BE und BL schwer.

Eher keine, bescheidene oder eine nicht zufriedenstellende Wirkung oder das gemischte Ergebnis finden 7 Kantone (ZH, SH, NW, OW, UR, ZG, SZ).

Insgesamt positive Effekte konstatieren 7 Kantone (BS, AG, SG, AI, AR, SO, GE).

Gesamtergebnis: 7 Kantone erkennen mehr oder weniger grosse Wirkung und auch dies zurückhaltend.

Antworten zu Frage 27

Haben Sie bei der Pilotkampagne „Einfach besser!“ 2017 eine Wirkung festgestellt?

Ob die 2017 durchgeführte Pilotkampagne „Einfach besser!“ Wirkung erzielte, können 4 Kantone nicht sagen (JU, GR, FR, SO bezüglich Teilnehmenden).

Keine oder kaum Wirkung konstatieren 13 Stände (LU, BE, AG, ZH, SG, AI, AR, SH, TG, SZ, TI, GL, GE).

Gewisse Effekte stellen 5 Kantone (BS, BL, VS, VD, SO bezüglich Netzwerk) sowie FL fest.

Auch wenn die Anzahl Teilnehmender nicht unbedingt gestiegen ist, finden es 8 Kantone doch wichtig, dass die Kampagne das Thema sichtbar gemacht und enttabuisiert habe (LU, NW, OW, UR, ZG, VD, TI, GE).

Antworten zu Frage 28

Ist eine weitere nationale Kampagne nötig?

Die Frage, ob eine nationale Sensibilisierungskampagne nötig sei, erntet überwiegend Zustimmung. 18 Kantone (LU, BS, BL, BE, AG, ZH, NW, OW, UR, ZG, TG, VD, SZ, TI, GL, NE, FR) und FL sagen Ja.

Nein (SO) bzw. Jein finden insgesamt 7 Kantone (VS, SG, AI, AR, SG, GE), die teils erhebliche Zweifel am Nutzen ausdrücken.

Offen sind JU und GR.

Von den Jasagern sehen die meisten den Lead beim Bund, auch finanziell, weisen jedoch auf die Bedeutung hin, regionale und lokale Besonderheiten zu beachten, um wirklich an die Leute zu gelangen. Eine ausschliesslich uniforme Kampagne könne dem Thema zu Sichtbarkeit verhelfen, jedoch nur sehr bedingt die betroffenen Personen erreichen. Dies gelinge weit besser über lokale Medien, Netzwerke und Anbieter.

Achter Themenkreis: Finanzielle Mittel (Fragen 29 – 31)

Stellt der Kanton seit 2017 für die Förderung der GKE mehr Mittel zur Verfügung?

Antworten zu Frage 29

Stellt der Kanton seit 2017 für die Förderung der GKE mehr Mittel zur Verfügung?

13 Kantone stellen mehr Mittel zur Förderung der GKE zur Verfügung als vor 2017 (JU, LU, BS, BL, VS, ZH, SG, AI, AR, TG, SZ, TI, SO). Das „mehr“ entspricht allerdings nicht überall einer tatsächlichen Zunahme der kantonalen Budgets; in einigen Fällen wird das Geld für die GKE aus anderen Budgetposten transferiert. Und in einzelnen Ständen ist es zwar mehr Geld, jedoch nicht im Verhältnis 1:1 zur Bundessubvention.

In 10 Kantonen und im FL steht nicht mehr Kantonsgeld zur Verfügung (BE, NW, OW, UR, ZG, VD, SH, NE, FR, GE). Manche haben schon vor 2017 selber beträchtliche Leistungen finanziert (BE, VD, FR, GE) oder haben keine Leistungsvereinbarung mit dem SBFI abgeschlossen (NW, OW, UR, ZG, NE).

3 Kantone bilden „Sonderfälle“: GR steht ganz am Anfang; AG gibt mehr aus, jedoch nicht für die GKE von Muttersprachlern; und GL setzt zusätzliche Mittel ein, aber nicht in direktem Zusammenhang mit dem WeBiG.

Antworten zu Frage 30

Reichen die eigenen kantonalen Mittel und die Unterstützung durch den Bund, um die Strategie (gemäss Frage 2) umzusetzen?

Für 5 Kantone und FL ist es offen, ob die eigenen Mittel plus die Bundessubvention genügen, um die Strategie umzusetzen (JU, GR, AG, SZ, GL).

Nach Auffassung von 3 Kantonen reichen die Gelder nicht (BE, BL, SH). SH gibt zu bedenken, dass dies vor allem für den Fall gilt, dass sich deutlich mehr betroffene Personen als heute zur Teilnahme an Kursen bewegen lassen.

Der überwiegenden Mehrheit der Kantone (18) genügen die verfügbaren Gelder. Dies allerdings mit dem pragmatischen Zusatz, man bleibe bescheiden und mache das Beste aus dem Vorhandenen (*design to cost*). Einzelne Stände differenzieren: Wenn alles getan würde, was getan werden sollte, reiche das Geld nicht (LU, BS) – und bei mehr Teilnehmenden werde es rasch eng (TG, NW, OW, UR, ZG). SO präzisiert: Würde der Bund

seine Mittel streichen, hätte der Kanton Mühe, den Ausfall zu kompensieren. Und ZH findet, für ein paar Projekte sei es eher zu viel Geld, für eine generell verstärkte Förderung der GKE indes bald viel zu wenig.

Antworten zu Frage 31

Stimmt der Schlüssel 65 – 35% für den Einsatz der Bundessubvention?

Der Schlüssel für den Einsatz der Bundessubvention, wonach 65% direkt Betroffenen zu Gute kommen müssen, wird allgemein als „okay“, „stimmig“ und wichtig eingestuft. Freilich sollte er flexibel und mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse – insbesondere bezüglich des Aufbaus der Förderstruktur und der Fördermassnahmen im Kanton – angewendet werden können. Zudem sei der Schlüssel mit Bezug zur Gesamthöhe der Subvention zu beurteilen.

6 Kantone können sich dazu nicht äussern.

Für die Finanzierungsperiode 2021-2024 werden einige Wünsche geäussert, die von gar keinen Schlüssel (unnötig) zu 50:50 bis zu einer differenzierten Anwendung unter Berücksichtigung der gesamten Eigenleistungen der Kantone reichen.

2.2 Gespräche mit den Organisationen der Weiterbildung

Schweizerischer Verband der Weiterbildung SVEB

Gespräch am 9. Januar 2019 mit Bernhard Grämiger und Cäcilia Märki in Zürich

Allgemeines

(Aus den Statuten, der Strategie 2017-2020 und dem Positionspapier GKE 2017 des SVEB.)

Der SVEB will Weiterbildung für alle. Er engagiert sich für Chancengerechtigkeit, den Zugang zum lebenslangen Lernen für alle Bevölkerungsgruppen und für eine öffentliche Gewährleistung der Weiterbildung. Dabei orientiert er sich an den individuellen Bedürfnissen der Lernenden und am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedarf.

Das WeBiG beinhaltet die wichtigsten Anliegen des SVEB, gerade bezüglich Förderung der GKE. Entscheidend ist die Umsetzung des Gesetzes. Der SVEB engagiert sich dafür, dass alle Grundsätze des WeBiG in den Spezialgesetzen umgesetzt werden und dass Bund und Kantone die Förderaufgabe gemäss WeBiG erfüllen.

Für die Förderung der GKE bedeutet dies u.a.:

- Alle Kantone bauen ein flächendeckendes Angebot in allen GKE-Bereichen auf. Die Nutzung von handlungs- und kontextorientierten Angeboten wird speziell gefördert.
- Bund und Kantone fördern Massnahmen zur Erhöhung der Nachfrage.
- Bund und Kantone nutzen die Strukturen der Weiterbildung zur Förderung der GKE in den Spezialgesetzen (vor allem in der Integration und bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen).
- Der Bund erhöht die finanziellen Mittel.
- Der Bund beteiligt sich an PIAAC zur Verbesserung der statistischen Grundlagen.
- Bund und Kantone fördern die Aus- und Weiterbildung von Kursleiter/innen.

Vision und Strategie

Die notwendigen Grundlagen bestehen. Bisher wird nur der Auftrag nicht ernst genug genommen.

Das SBFI verfügt über zu wenig personelle Ressourcen. Angestrebt wird vom SVEB ein Wachstum der Teilnehmer/innen an GKE-Bildungsmassnahmen von 15% jährlich, d.h. von 3'000 auf 16'000 im Jahr 2030. Angestrebt wird, dass die Schweiz innerhalb Europas (*European basic skills network*) zu den innovativsten

Ländern gehört, indem wir das Potential der Digitalisierung und der individuellen Differenzierung nutzen. Dafür braucht es klare Ziele, verlässliche Finanzen, Zusammenarbeit mit Partner/innen. Dies sollte in Zukunft jeder Kanton mit einer individuellen Programmvereinbarung angehen, bei deren Ausarbeitung ihm das SBFI Unterstützung anbieten können müsste.

Wichtig ist, dass alle Massnahmen unbedingt auf die Teilnehmer/innen ausgerichtet werden. Sie müssen an den persönlichen Zielen und Fähigkeiten der einzelnen Menschen ansetzen. Dabei geht es nicht nur um die „employability“, sondern ebenso sehr um soziale Teilhabe. Bildung muss mehr (oder wiederum) emanzipatorische Fähigkeiten vermitteln. Die Menschen sollen mit ihren unmittelbaren Fragen und Bedürfnissen jederzeit an eine offene Stelle (z.B. ein Lernzentrum), gelangen können.

Es gilt, mit der Zuwanderung und der Chancenungleichheit offen umzugehen.

Die GKE müssen ein integraler Bestandteil des schweizerischen Bildungswesens werden; es ist problematisch, dass die GKE in der Strategie „Berufsbildung 2030“ nicht erwähnt werden.

Die IKW sollte im Hinblick auf die Erarbeitung des Grundsatzpapiers GKE 2021-2024 eine gemeinsame Haltung entwickeln und diese gegenüber der EDK und dem SBFI vertreten.

Impuls des WeBiG

Es gab und gibt einen Impuls. Das politische Bekenntnis zu den GKE ist grösser als je zuvor. Es gibt jetzt Rechtsgrundlagen, einen Auftrag, Finanzen. Im Zentrum steht die verbindliche Umsetzung durch das SBFI einerseits, die Kantone andererseits.

IIZ

Die IIZ ist weitgehend eine Black-Box. Der Bereich Weiterbildung hat darin praktisch keine Stimme. Der Einbezug der GKE in die IIZ ist erst eine Baustelle.

Anforderungen an die Qualifikation der Kursleiter/innen

Entsprechende Anforderungen sind zentral für die Qualitätssicherung und –entwicklung. Es geht ums Setzen verbindlicher allgemeiner Standards. Dafür wird das Label EduQua derzeit weiterentwickelt; zusätzliche Speziallabels für GKE sind nicht erforderlich. Wichtig erscheint, bei Submissionen die Praxis so anzupassen, dass die Qualifikation der Kursleiter/innen und deren Löhne höher gewichtet werden als heute (der SVEB hat dafür ein Positionspapier erlassen). Nützlich ist auch ein entsprechendes Dokument der CRFBA für die Romandie. Ausserdem sollten die digitalen Möglichkeiten (Online Portale als Lernmanagementsysteme) systematisch genutzt werden.

Dachverband Lesen und Schreiben DVLS

Gespräch am 31. Januar 2019 mit Brigitte Aschwanden und Christian Maag in Bern

Strategie

Der DVLS ist daran, seine Strategie für die Jahre 2021-2024 zu entwickeln. Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand lässt sich sagen:

- Angestrebt wird eine enge bereichsübergreifende Verknüpfung der Bildungsmassnahmen gemäss den verschiedenen Spezialgesetzen sowie den diversen Initiativen (Berufsbildung 2030, Berufsberatung, Digitale Schweiz, Digitalisierung des Bildungswesens, Weiterbildungsoffensive SKOS/SVEB, Armutsbekämpfung, Arbeitsintegration) im Sinne einer übergreifenden Politik/Strategie. Die Förderung der Grundkompetenzen soll breiter gedacht werden und auch in den politischen Auftrag der genannten Bereiche integriert sein.
- Wichtig für den DVLS ist zukünftig ein starkes Engagement für den vollständigen Einbezug der Massnahmen bezüglich Digitalisierung, um mit bewusster “digital inclusion“ einem “digital divide“ entgegenzuwirken. Die Problematik ungenügender GKE kann auf diese Weise enttabuisiert und entstigmatisiert werden.

- Konzeptionell soll der Bereich der Migration entweder klar Bestandteil der Gesamtstrategie sein – oder er wird davon klar abgegrenzt.
- Unter GKE verstanden werden transversale Kompetenzen. Zentral ist die Frage, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten dazu gehören, was eine Person zur Bewältigung des Alltags, die gesellschaftlich und wirtschaftliche Teilhabe benötigt. Die derzeit vorherrschende primäre Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaft muss um die Aspekte der Politik, Kultur und Gesellschaft ergänzt werden. Von grosser Bedeutung ist, wer letztlich bestimmt, was die GKE beinhalten.

Impuls des WeBiG

In der Sicht des DVLS hat das WeBiG mehrheitlich positive Impulse ausgelöst:

- Bei den Kantonen kam einiges in Gang, auch wenn die finanziellen Anreize des Bundes zum Teil noch nicht genügen. Wer schon viel machte, macht jetzt noch mehr. Wer wenig unternahm, schaute sich um und arbeitet von Grund auf an einer Förderkonzeption (etwa NE, FR, LU, ZH). Die Förderung ist zumeist rechtlich nicht solid verankert, in der Verwaltung niedrig angesiedelt, vom Engagement einzelner Personen abhängig. Insgesamt ist das Thema zwar relevant geworden, aber nicht prioritär.
- Die IKW setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten sehr stark ein, um die Förderung der GKE zu verstärken.
- Das SBFI agiert tendenziell mit einer verwaltenden Haltung, wenig strategisch, ohne Bewusstsein, in eine wichtige Daueraufgabe zu investieren sowie ohne Bereitschaft zum aktiven Lead. Die Förderung der GKE durch das WeBiG strahlt noch nicht auf die Spezialgesetze aus, was eine entsprechende Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in diesem Bereich voraussetzen würde.
- Bei den Organisationen der Weiterbildung (SVEB, DVLS, VSV), die sich neu positionieren und weiterentwickeln mussten, intern und gegen aussen: Hilfreich war ein gewisser Zwang, die Rollen der 3 Verbände gemeinsam zu klären und voneinander gemäss Tätigkeitsebene abzugrenzen.

Doch die Regelung der Weiterbildung im Rahmen des WeBiG hat auch negative Impulse ausgelöst:

- Weil es das WeBiG gibt, wurde bei der Ausarbeitung der Strategie „Berufsbildung 2030“ kaum darauf geachtet, wie die Menschen zum lebenslangen Lernen gelangen. Nun müssen die Förderung der GKE und die Strategie nachträglich miteinander verbunden werden.
- Das WeBiG enthält keine Möglichkeit, übergeordnete Projekte zu finanzieren und damit innovative Ansätze zu entwickeln. Die einzige Form der zusätzlichen Projektförderung existiert über das Berufsbildungsgesetz, die aber nur dann nutzbar ist, wenn eine enge Beziehung zur Berufsbildung besteht. De facto wurde seit 2016 kein neues Projekt mit Bezug zu den GKE mehr gefördert, dies auch bei Projekten, die mit der Berufsbildung verknüpft waren. Dies hemmt die Weiterentwicklung des Bereichs enorm.
- Die Förderung der GKE steht im Schatten der diversen Massnahmen zur Förderung der (primär wirtschaftlichen und administrativen) Digitalisierung der Schweiz. Das darf nicht sein. Wenn der Staat gemäss der Strategie „Digitale Schweiz“ bestimmte seiner Kerndienstleistungen künftig nur noch digital erbringen will, muss er dafür sorgen, dass *alle* Bewohner/innen der Schweiz die Fähigkeit zum digitalen Zugang erwerben können

Inhalt der GKE

- Klar ist der Inhalt von Lesen und Schreiben sowie mündlicher Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache.
- Bei Alltagsmathematik fragt sich, ob es um separaten Lernstoff geht oder um die situative Vermittlung mathematischer Elemente (müsse allenfalls spezifiziert werden, ähnlich dem vom SBFI erarbeiteten Referenzrahmen für IKT).
- Dank dem Referenzrahmen besteht für IKT nun mehr Klarheit. Wichtig ist die gegenseitige Abstimmung mit der Umsetzung der Strategie „Digitale Schweiz“.
- Noch nicht ausreichend geklärt ist das Verhältnis der GKE zur Integration und der damit verbundenen Sprachförderung. Offen ist die Definition der unterschiedlichen Zielgruppen und die Abgrenzung der Finanzierung.

Qualifikation und Einsatz der Kursleiter/innen

Der DVLS empfindet es als problematisch, dass die Aus- und Weiterbildung von Kursleiter/innen (KL) bisher kaum thematisiert und deutlich ungenügend finanziert ist. Die Bezahlung der Ausbildung durch KL, die nach Abschluss keine Garantie auf Arbeit haben, ist nicht zumutbar bzw. im Sinne von Anreizmechanismen kaum realistisch. Die Aus- und Weiterbildung ist eine wesentliche Garantin der Unterrichtsqualität; sie muss von Grund auf neu gedacht werden, allenfalls modulartig und vor allem auch GKE-übergreifend.

Sensibilisierung

Für den DVLS braucht es in regelmässigen Abständen nationale Kampagnen wie z.B. für die Aids- oder die Tabakprävention, die das Thema setzen und enttabuisieren. Die entsprechende Finanzierung sollte langfristig gesichert sein und aus einer Hand kommen. Die nationalen Kampagnen sollen regional und lokal ergänzt, vertieft und mit den Anbieter/innen verlinkt werden, um betroffene Personen zu erreichen. Parallel dazu müssen Vermittlerinstitutionen/ -personen in allen relevanten Bereichen weiter sensibilisiert werden. Das Botschafterprojekt ist ebenfalls weiterzuführen, da für alle Sensibilisierungsbereiche gewinnbringend.

Die Frage des Illettrismus

Lesen und Schreiben ist unter den GKE nach wie vor eine Schlüsselkompetenz und essentiell für jede Integration. Doch Lesen und Schreiben allein genügen nicht mehr, es braucht zusätzlich zwingend grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von IKT. Der Förderschwerpunkt „Einfach besser – am Arbeitsplatz!“ bringt kaum etwas für die Kernzielgruppe der von Illettrismus betroffenen Personen. Festzuhalten ist, dass mangelnde Kenntnisse in IKT gesellschaftlich weniger tabuisiert sind und deshalb die GKE IKT als Zugpferd für die GKE Lesen und Schreiben genutzt werden kann.

Verband der Schweizerischen Volkshochschulen VSV

Vorstandssitzung vom 6. März 2019

Für die vom VSV vertretenen Volkshochschulen (VHS) in der ganzen Schweiz ist Grundbildung eines von zwei Standbeinen neben der allgemeinen, humanistischen Erwachsenenbildung. Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Grundkenntnisse in den IKT waren immer (z.B. bei der Einführung von Computern) und sind weiterhin wichtig in lokaler und regionaler Ausprägung. Die VHS sind Anbieterinnen mit unterschiedlich breiten Programmen für den Erwerb und Erhalt von GKE. Sie haben z.B. niederschwellige Massnahmen wie Lernzentren entwickelt (so an der VHS beider Basel) und fügen sich wo möglich in GKE-Netzwerke ein (Genf), wo sie auch Unterrichtsmaterialien ausarbeiten und à jour halten. Der VSV unterstützt sie derzeit bei der Digitalisierung des Unterrichts, auch in den GKE. Die VHS bieten gerade auch in ländlichen Gegenden, wo es nicht überall Berufsfachschulen und andere private Anbieter gibt, ein breites Angebot an GKE und ermöglichen so gleichwertige Ausbildungen wie in den Städten. Insofern sichern VHS auf dem Land eine regionale Grundversorgung in den GKE.

Die Kursleitenden an den VHS sind meist hoch qualifiziert (Uni- und andere Abschlüsse, SVEB-Zertifikat, FIDE) und werden mit 70-90 Franken pro Lektion im Quervergleich deutlich besser entlohnt als jene anderer privater Anbieter (z.B. Klubschulen). Vereinzelt setzen VHS allerdings aus Prinzip auf Freiwillige als Lehrkräfte, die sehr qualifiziert sind, jedoch nicht entschädigt werden. Z.B. im Aargau und in Genf ist dies das von den Kantonen mitgetragene Geschäftsmodell. Dabei sind die Freiwilligen eingebettet in einen von Professionellen betreuten Rahmenbetrieb.

Bei öffentlichen Ausschreibungen von Kursprogrammen ziehen VHS oftmals den Kürzeren, weil der Personalaufwand einen hohen Anteil der Gesamtkosten ausmacht und Ausschreibungen in der Regel nach Kosten entschieden werden und nicht nach Qualität, solange die Empfehlung des SVEB für öffentliche Ausschreibungen nicht greift. Eine stärkere und vor allem kontinuierlichere Auslastung vieler Kursleiterinnen an VHS ist erwünscht; GKE-Kurse können dazu beitragen. Der VSV begrüsst die Bestrebungen jener Kantone (wie Wallis), die mit VHS und weiteren Anbietern (im Wallis Lire et écrire) Leistungsvereinbarungen abschliessen, in denen sie die Bereiche der GKE aufteilen. Dabei muss zwischen grossen, mittleren und kleinen VHS differenziert werden.

Im Grundsatz steht der VSV dem aktuellen System der Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE, nicht nur wegen der sehr tiefen Sensibilisierungsquote kritisch gegenüber. Er fragt sich: Kann das geltende System das Problem GKE bewältigen? Braucht es ein anderes System? Eines, das von individuellen Lebensmodellen ausgeht und die Leistung der Personen bei der bisherigen und aktuellen Bewältigung ihres Lebens nicht bloss an einem technischen Kompetenzkatalog misst, sondern auch an ihrem sozialen wie praktischen Geschick? Dies könnte in eine Art von Case Management münden, z.B. mit einem zwischen betroffener Person und Fachstellen sorgfältig ermittelten Parcours: Einzelgespräch, Abklärung der bestehenden GKE, Klärung des Lebensziels, Bestimmung der nötigen Bildungsmaßnahmen und der geeigneten Anbieter, Identifikation von möglichen Arbeitgebern und von sozialen Begleitmassnahmen, Planung des Bildungswegs, Festlegen der Finanzierung, Begleitung/Coaching und (sofern gewünscht) Anerkennung eines Abschlusses.

Wichtig ist für die VHS und den VSV, dass der Erwerb und Erhalt von GKE *auf das ganze Leben einer Person ausgerichtet* ist, nicht ausschliesslich auf die Beteiligung am Erwerbsleben. Zu den im WeBiG genannten GKE müssen die Bewältigung des persönlichen und familiären Alltags in sämtlichen Aspekten, das Lernen des Lernens, die Kompetenz im Umgang mit öffentlichen Stellen (wie Schulen, Gesundheitsinstitutionen, Gemeinden, RAV, Ämtern), Teilhabe an der Gesellschaft, der Politik, der Kultur, der Religion hinzukommen. Dies alles sind Themen, die nicht nur einseitige Lern- und Erfahrungsschritte bedingen, sondern ebenso eine Bewusstseinsbildung und Öffnung der entsprechenden Institutionen verlangen.

Insgesamt plädiert der VSV deshalb, ausgehend von der Förderaufgabe im WeBiG, für die Einleitung eines Strategieprozesses „gesellschaftliche Teilhabe“ nach dem Muster des vor ein paar Jahren vom SEM angestossenen Strategieprozess im Bereich der Migration.

Interessengemeinschaft Grundkompetenzen IGG

Sitzung vom 27. Februar 2019

Die IGG hat an ihrer Sitzung einen Monitoringbericht zum Stand der Umsetzung der Förderung von GKE verabschiedet. Dieser wird unabhängig vom vorliegenden Bericht veröffentlicht werden.

2.3 Online Befragung von Anbieterinnen und Anbietern

Vom 12. November bis am 20. Dezember 2018 wurden insgesamt 272 Anbieterinnen und Anbieter von Bildungsmaßnahmen im Bereich GKE online befragt. Der Rücklauf war – trotz zweier Erinnerungen – bescheiden: Aus der Deutschschweiz beteiligten sich 23 von 164 angeschriebenen (14,02%), aus der Romandie und dem Tessin 18 von 108 (16,6%). Bei der Beurteilung der Repräsentativität zu berücksichtigen ist, dass die grössten und gewichtigsten Anbieterinnen und Anbieter durchwegs geantwortet haben.

Die vollständige Auswertung der Umfrage findet sich im Anhang.

Im Überblick zeitigte die Umfrage die folgenden Antworten:

- Das WeBiG hat einen starken Impuls zur Förderung der GKE ausgelöst. Vor dem Inkrafttreten lag Manches im Argen.
- Die Förderung von GKE aufgrund des WeBiG ist nicht klar unterschieden von der Förderung aufgrund von Spezialgesetzen.
- Die Frage, ob die Inhalte der verschiedenen GKE klar seien, wird differenziert beantwortet: Klar sind Lesen und Schreiben sowie mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache. Klärungsbedürftig erscheinen die Inhalte von Alltagsmathematik und IKT.
- Ob die Kantone Anbieter/innen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel im Unterricht unterstützen, können die meisten nicht sagen oder müssen es verneinen. Eine Unterstützung von Kursleiter/innen, die sich auf den Einsatz von Hilfsmitteln vorbereiten, verneinen 2/3 der Deutschschweizer Anbieter/innen, während in der Romandie und im Tessin 2/3 der Antwortenden es nicht wissen.

- Rund die Hälfte der Anbieter/innen sagt, ihr Kanton definiere Anforderungen an die Qualifikation der Kursleitenden. Leicht mehr Deutschschweizer Anbietende als solche der romanischen Schweiz wünschen sich solche Anforderungen. Wo sie bestehen, scheinen sie in der Deutschschweiz konsequenter überprüft zu werden als in der Romandie und im Tessin.
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind weitestgehend und in beachtlicher Vielfalt vorhanden und scheinen aus Sicht der Anbieter/innen für die Kursleitenden grossmehrheitlich erschwinglich und auch eine lohnende Investition in deren künftige Berufsausübung.
- Die Löhne der Kursleiter/innen werden von den (arbeitgebenden) Anbieter/innen überwiegend als angemessen beurteilt.
- Anders lautet die Einschätzung der Möglichkeit, als Kursleiter/in zu arbeiten: Die Hälfte der antwortenden Anbieter/innen konstatiert, es gebe keine Kontinuität.
- Keine Übereinstimmung in den Sprachregionen besteht in der Einschätzung, ob die allgemeine Sensibilisierung betroffener Personen wirke: Sagt in der Deutschschweiz die Hälfte der Anbieter/innen Ja, sind in der Westschweiz und im Tessin fast $\frac{3}{4}$ gegenteiliger Auffassung. Etwa die Hälfte aller antwortenden Anbieter/innen attestiert der Pilotkampagne "Einfach besser!" 2017 positive Effekte bezüglich der Anzahl Teilnehmender in Kursen und der öffentlichen Präsenz des Themas. Alle Antwortenden wünschen vielfältige regelmässige weitere Sensibilisierungsmassnahmen.
- Gegen eine nationale Kampagne für die GKE ist eine verschwindende Minderheit. Die überwiegende Mehrheit wünscht eine solche oder ist nicht sicher. Geäussert werden zahlreiche Vorschläge für die konkrete Ausgestaltung; sie reichen vom Motto über den Einbezug aller engagierten Kreise bis hin zum Einwirken in die feinsten Verästelungen der Gesellschaft.

3. Folgerungen aus den Feststellungen und Einschätzungen

Aus den erhobenen Feststellungen und Einschätzungen (Ziffer 2) lassen sich 9 Schwerpunkte ableiten (Ziffern 3.1.-3.9.). Abschliessend werden wichtige Fragen formuliert, die noch offen sind.

3.1. Das Thema ist gesetzt

Das WeBiG hat Einiges ausgelöst. Das Thema Grundkompetenzen Erwachsener (GKE) steht auf der Agenda der Bildungspolitik. Ein erstes Instrumentarium zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE ist bereit.

Das Tabu ist jedoch noch nicht gebrochen. Wer ungenügende GKE aufweist, trägt nach wie vor ein Stigma. Hingegen ist unter den Verantwortlichen des Bildungswesens das Bewusstsein von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Themas gewachsen. Und die bisherige Förderung in Kantonen ist legitimiert.

Eindrücklich klar geworden ist auch die Grösse der Förderaufgabe: Wenn heute lediglich etwa 1 Prozent der betroffenen Personen für die Teilnahme an Bildungsmassnahmen gewonnen werden kann, zeigt dies klar, wie lang und steil und steinig der Weg ist, der noch vor uns allen liegt.

3.2. Inhalt und Verständnis der GKE werfen Fragen auf

Gemäss Grundsatzpapier sind GKE „die kompetenzmässigen Voraussetzungen, damit eine Person in Arbeitswelt und Alltag bestehen und an Bildung teilnehmen kann“ (Grundsatzpapier Ziffer 2). In der Praxis steht eine Elite von Menschen mit fehlenden GKE im Vordergrund: Jene, die auf dem Weg sind in eine berufliche Grundbildung.

Deshalb stehen der Inhalt und das Verständnis der GKE zur Diskussion. Denn auf den ersten Blick scheint klar, worum es bei den GKE geht: Der Lehrplan 21, der PER und weitere Grundlagen bieten Anhaltspunkte. Allgemein orientiert man sich am Stoff, der am Ende der Sekundarstufe I beherrscht werden soll. Allerdings wird durchwegs betont, die Referenzdokumente müssten nach den Bedürfnissen der Erwachsenen differenziert verwendet werden.

Auf den zweiten Blick stellen sich allerdings viele Fragen, inhaltlich, zu Ziel und Zweck, zu Schematismus oder Differenzierung, nach der Bedeutung der GKE im Rahmen der laufenden realen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Entwicklung.

Inhaltlich: Gehört es z.B. zu den GKE, ein Bewerbungsgespräch zu führen, die Steuererklärung selber ausfüllen zu können, die eigene AHV-Situation zu verstehen, den Brief der Lehrperson der Kinder richtig aufzunehmen? Geht es darum, sich einen generell-abstrakt definierten Stoff anzueignen oder sich auf eine spezifisch-konkrete Situation vorzubereiten oder geht es um beides?

Ziel und Zweck: Sollen die GKE jemanden „employable“ machen oder sollen sie eine Person insgesamt stärken, damit sie ihr Leben in allen Facetten möglichst selbstbestimmt bewältigen und an der Gesellschaft, der Kultur, der Politik teilhaben kann und dies bis ins hohe Alter? Und ist dies wirklich

ein Sowohl-als auch oder eher ein Entweder-oder? Ist die eingangs zitierte Aussage im Grundsatzpapier eindeutig genug angesichts der Vielzahl individueller Situationen? Wer bestimmt? Die Förderung der GKE ist bereits im WeBiG selber stark auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit und wenig auf die übrige Anwendung hin bezogen. Die Bedeutung der Spezialgesetzgebung, die insgesamt von Defiziten gerade bezüglich Arbeitsfähigkeit ausgeht, bestätigt dies. Diese Richtung darf nicht die hauptsächliche sein. Eine Kultur des

Lernens, auch des informellen, aussersystemischen Lernens, muss Platz haben im Ganzen des lebenslangen Lernens. Nicht alles darf verschult, auf Zertifikate ausgerichtet und letztlich vorwiegend am ökonomischen Nutzen gemessen werden. Dies schon darum nicht, weil niemand sagen kann, was vom heute Gelernten morgen und übermorgen in der Wirtschaft noch Verwendung findet.

Schematismus oder Differenzierung: Die Grundfrage für das Verständnis der GKE – und für die Subventionierung von Kursen und anderen Bildungsmassnahmen – heisst: Was braucht eine Person, um den Alltag und die familiären Aufgaben zu bewältigen (Elternschaft, Pflege Angehöriger), an der Gesellschaft teilzuhaben (u.a. in Vereinen), sich in der Arbeitswelt zu integrieren und im Beruf fit zu bleiben? Das bedeutet: Eine gewisse Standardisierung der Inhalte ist zwar notwendig, aber angesichts der unterschiedlichen Situationen der Einzelnen eigentlich kaum möglich. Der beste Ausgangspunkt ist deshalb zu Beginn eine persönliche Standortbestimmung, eine Art Assessment, und in der Folge (wie im Case Management) die Bestimmung des Bildungsziels, die Festlegung des Bildungswegs sowie – soweit möglich – eine Begleitung und ein Coaching. Am Ende des Bildungswegs steht wiederum eine Standortbestimmung und – sofern erforderlich und erwünscht – die Zertifizierung des Erlernten. Die Lehrkräfte müssen eine individuelle Planung für jeden Teilnehmer erstellen. Entsprechend schwierig ist die Kursausschreibung. Entsprechend wichtig sind die breite Qualifikation und Erfahrung der Lehrpersonen, aber auch der Einbezug von Beratungsstellen (wie etwa der BIZ).

Gesellschaftliche und bildungspolitische Entwicklung: Mit der Digitalisierung des gesamten Bildungswesens, insbesondere auch der Berufsbildung, sowie mit der Strategie „Digitale Schweiz“ droht ein zusätzlicher Graben aufgerissen zu werden, eine weitere Spaltung zu entstehen, der „digital divide“. Soll dieser nicht die Anstrengungen im Bereich der GKE zu Nichte machen, muss mit Massnahmen der digitalen Inklusion bewusst Gegensteuer gegeben werden. Die IKT als Grundkompetenz gewinnen an Bedeutung. Und für das Verständnis der IKT und die Ermöglichung ihrer Nutzung sind immer bessere Fähigkeiten in Lesen und Schreiben unerlässlich. In dem Mass wie der Bund anstrebt, einen breiten Fächer an öffentlichen Leistungen künftig ausschliesslich oder hauptsächlich digital zur Verfügung zu stellen, muss er systematisch und im grossem Massstab dafür besorgt sein, dass die Menschen – alle Menschen – befähigt sind und werden, Zugang zu den Leistungen zu haben. Dies stärkt die Bedeutung der GKE und die Wichtigkeit der entsprechenden Förderaufgabe des Bundes, wenn nicht eine Zwei-Klassen-Gesellschaft in Kauf genommen werden soll.

Dies wirft die Frage auf, wie weit „Grundkompetenzen“ das richtige Wort ist. Würde nicht der Begriff „Schlüsselkompetenzen“ die benötigten Fähigkeiten und Fertigkeiten besser umreissen? Das Schema könnte so aussehen:

- *Grundkompetenzen* umfassen Lesen und Schreiben sowie die mündliche Ausdrucksfähigkeit in der lokalen Landessprache, Alltagsmathematik und das Beherrschen von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Grundkompetenzen sind unerlässlich für das lebenslange Lernen und für weiterführende Qualifikationen.
- *Alltagskompetenzen* braucht es für die Bewältigung des alltäglichen Lebens und der familiären Aufgaben. Es geht um administrative Aufgaben (Steuererklärung, Umgang mit Sozialversicherungen), den Umgang mit Geld (Familienbudget) oder das Führen des eigenen Haushalts. Viele Personen, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, verfügen über eingeschränkte Alltagskompetenzen. Dies hat auch negative Folgen für die Chancen auf eine erfolgreiche Arbeitsintegration.
- *Arbeitsmarktliche Schlüsselkompetenzen* sind zentral zum Bestehen im Beruf. Nötig sind zum Beispiel:
 - Flexibilität, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Lösungs- und Entscheidungsfähigkeit
 - Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Ausdauer, Belastbarkeit, Kreativität, Selbständigkeit und Kritikfähigkeit
 - Kommunikation, Kooperation, Konfliktfähigkeit, Höflichkeit, Toleranz.

Fazit: Es braucht einerseits eine Differenzierung der Angebote. Es braucht andererseits eine Erweiterung der Angebote mit Blick auf die allgemeine Entwicklung in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt. Es braucht ferner einen möglichst individuellen Zugang mit Beratung und Begleitung. Im Wesentlichen geht es darum, die Leute so weit zu bringen, dass sie wissen, was sie brauchen und sich zutrauen, Neues zu lernen (Befähigung auch zum individuellen Lernen). Sie sollen so weit kommen, ihre Lage und sich selber zu reflektieren.

Beim Erwerb von GKE kommt eine Person oft nach Jahren erstmals wieder in Beziehung zum Bildungswesen. Dabei öffnet sich die Chance, Lernen nicht auf den Stoff zu begrenzen. Vielmehr bietet sich an, die Vermittlung des Inhalts einzubetten in eine Vision der Bildung – also der Selbst- und Sozialkompetenz (Empathie), der Selbstachtsamkeit, der Neugierde, des Blicks auf die ganze Welt, der offenen Fragen und der Fähigkeit, zuzuhören.

Walter Herzog, Professor am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern, hat im Zusammenhang mit dem Bericht „Soziale Selektivität“ (2018) des Schweizerischen Wissenschaftsrats einen interessanten Gedanken zur Chancengleichheit geäußert, der an der Idee einer Grundbildung für alle ausgerichtet ist: „Allen soll ermöglicht werden, sich so viel Bildung anzueignen, wie es braucht, um in einer modernen Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Definiert wird ein Mindestmass an Bildung, das nicht unterschritten werden darf, wenn ein Bildungssystem als gerecht bezeichnet werden soll. Ungleiche Bildungschancen müssen kompensiert werden, sofern sie unterhalb dieses Schwellenwertes liegen. (...) Gerechtigkeit ist so gesehen kein relatives, sondern ein absolutes Prinzip. Genug ist genug und wird nicht dadurch zu wenig, dass andere mehr davon haben“ (Neue Zürcher Zeitung vom 29. März 2019, S. 10).

3.3. Das Zusammenspiel von Spezialgesetzgebung und WeBiG funktioniert nicht

Die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE über das WeBiG ergänzt Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung. Zur Spezialgesetzgebung zählen etwa das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Ausländergesetz, das Berufsbildungsgesetz, das Invalidenversicherungsgesetz, das Stipendiengesetz, die Sozialhilfegesetzgebung. Angebote zur Vermittlung von GKE sind im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zu entwickeln, durchzuführen und zu koordinieren. Das heisst: Das WeBiG schliesst bezüglich GKE Lücken in den Spezialgesetzen und koordiniert deren Massnahmen. Man kann die Anwendung der Spezialgesetze zu Gunsten der GKE als „Regelstruktur“ verstehen und die durch das WeBiG geforderte Koordination sowie erforderliche Zusatzmassnahmen als „spezifische Förderung“.

Im Grundsatzpapier steht: „Wie in der Botschaft zum WeBiG ausgeführt, fehlt bislang aufgrund der Fragmentierung in den Spezialgesetzen eine gesamtheitliche und koordinierte Betrachtung und Förderung von GKE. Der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf Bundes- und kantonaler Ebene kommt deshalb eine zentrale Funktion zu.“

Heute muss festgestellt werden: Die IIZ funktioniert mit Bezug auf die Förderung des Erwerbs und Erhalt von GKE nicht, weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene. Entsprechend bleibt offen, welche Lücken mit Mitteln aus dem WeBiG geschlossen werden müssen. Erst recht unbearbeitet ist die schwierige Frage, ob zum Erreichen des in Art. 14 WeBiG bestimmten Zwecks Spezialgesetze und ihre Ausführungserlasse angepasst werden sollten.

Das SBFI, das im nationalen Steuergremium IIZ mitwirkt, bringt die Thematik nicht mit Nachdruck ein. Es koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen nicht und ebenso wenig mit Bundesämtern, die nicht im nationalen IIZ-Steuergrremium vertreten sind (Art. 8 Abs. 1 WeBiV).

Es gibt folglich keine als solche erkennbare und nutzbringende „Regelstruktur“. Entsprechend ist es nicht möglich, aus deren Koordination Nutzen zu ziehen. Und es fehlt die Voraussetzung einer systematischen Verstärkung der „Regelstruktur“ durch gezielte Ergänzungen aufgrund des WeBiG. Damit können allenfalls bestehende Potentiale in den Spezialgesetzen nicht oder nur bedingt genutzt werden. Die Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 WeBiG und Art.9 Abs. 3 WeBiV laufen leer.

3.4. Die Daueraufgabe braucht sorgsamem Aufbau

Mit dem 5. Abschnitt des WeBiG hat der Bundesgesetzgeber das Bildungssystem der Schweiz um einen Bereich erweitert. Die GKE sind Voraussetzungen für das gesellschaftlich und wirtschaftlich überlebenswichtige

lebenslange Lernen. Die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE ist eine notwendige Vorleistung für alles, was im WeBiG angelegt ist. Wer nicht über die als GKE definierten grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, hat am gesamten Bereich der Weiterbildung nicht teil.

Die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE ist als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ausgestaltet. Die beiden haben dafür die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) einzubeziehen. Die gemeinsame Aufgabe ist eine Daueraufgabe, sie ist nie abgeschlossen.

Die Daueraufgabe bezieht sich nach den verfügbaren Schätzungen auf rund 800'000 Personen im Alter von 20 bis 65 Jahren. Jährlich entlässt die obligatorische Volkshochschule zusätzlich ca. 20'000 junge Menschen mit mehr oder weniger grossen Lücken in den GKE. Hinzu kommen als Flüchtlinge oder Migrant/innen weitere Menschen mit Förderbedarf. Die Aufgabe ist riesig.

Um ihrer Dimension und Dauer annähernd gerecht werden zu können, braucht es Strategien, Strukturen und Ressourcen. Es geht namentlich darum, mit langem Atem auf solider Rechtsgrundlage einen Förderbereich aufzubauen und in das Bildungswesen des Bundes und der einzelnen Kantone einzupassen.

Abgesehen von einzelnen Kantonen, die bereits vor Inkrafttreten des WeBiG den Erwerb und Erhalt von GKE auf solider Rechtsgrundlage und mit beträchtlichen Mitteln systematisch förderten (BE, GE, ...), haben praktisch alle neu begonnen. Sie folgten und folgen dabei unterschiedlichen Vorstellungen und Wegen. Entsprechend zeigt sich die Karte des bisher Erreichten als ein Leopardenfell.

Dabei ist das Bewusstsein, dass die Förderung der GKE eine neue, ständige, gemeinsame Aufgabe der Kantone und des Bundes bildet, erst schwach ausgeprägt. Dies zeigt sich u.a. an den (zu) knappen personellen Ressourcen und dem praktisch durchwegs fehlenden Einbezug der GKE in das Organigramm des Bildungswesens – dies übrigens auch in der Darstellung der EDK sowie des SBFI.

3.5. Die Modelle sollen „*bottom up*“ entwickelt werden

Umgekehrt zeigen die Gründlichkeit und Umsicht, mit denen einige Kantone ihre Bestandesaufnahmen und ihre Bildungsbedarfsanalysen durchgeführt haben bzw. noch durchführen, dass sie sich auf eine lange Bildungsarbeit einrichten. Eine konsequente langfristige Planung (wie sie der Aufgabe angemessen wäre) ist allerdings erschwert, da seitens des Bundes die inhaltlichen und finanziellen Grundlagen für die kommende Finanzierungsperiode 2021-2024 ausstehen – und auch dann nur für jeweils vier weitere Jahre gelten wird. Die Ungewissheit belastet auch die Erarbeitung von Programmvereinbarungen zwischen den Kantonen und dem SBFI, die für diese Periode grundsätzlich vorgesehen sind. Für die Programmvereinbarungen fehlt es allerdings auch an Kapazitäten für die Beratung und Unterstützung der Kantone durch die EDK und das SBFI. Wie wichtig diese wären, lässt sich an der Geschichte der KIP ablesen.

Die Notwendigkeit „massgeschneiderter“ Programmvereinbarungen zeigt die Bedeutung eines Paradigmenwechsels von einem Vorgehen „*top down*“ zu Prozessen „*bottom up*“. Solide Verankerung der Aufgabe im kantonalen Bildungswesen bedingt, dessen Struktur gründlich zu kennen, um optimale Lösungen zu finden. Dabei behält das SBFI eine richtungsweisende und ordnende Aufgabe (wie das SEM bei den KIP).

Je weiter ausgebaut und je differenzierter ausgestaltet die in den Kantonen praktizierten Modelle und Massnahmen sind und sein sollen, desto nötiger wird eine enge ständige Zusammenarbeit und Koordination in einem festen Rahmen unter den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund. Die heute bestehenden Formen und Gremien genügen nicht. Insbesondere ist die EDK vermehrt einzubinden und die Stellung der IKW innerhalb der EDK zu stärken.

3.6. Es braucht mehr Mittel des Bundes und der Kantone

Es braucht mehr Mittel. Aber mehr Gelder des Bundes bedingen gemäss Art. 13 WeBiV gleichviel Mittel der Kantone. Dies dürfte schwierig werden. Matchentscheidend (und gleichzeitig ein „Schwanzbeisser“) ist die

Koppelung mit der Nachfrage: Steigt die Nachfrage, steigt auch die Bereitschaft in der Politik. Aber sozusagen „auf Vorrat“ Kredite zu erhöhen, erscheint schwer erreichbar. Man muss belegen, dass die bisherigen Angebote ausgeschöpft sind und es zusätzliche braucht, bevor die kantonale Politik bereit ist, mehr Geld zu bewilligen.

Ein Problem ist die Finanzierung durch den Bund in Vier-Jahres-Perioden. Dies widerspricht der Langfristigkeit der Aufgabe, deren sinnvolle Erfüllung Kontinuität bedingt. Wenn die Kantone aufgrund der Bundesgesetzgebung immer nur auf vier Jahre hinaus, also „auf Sicht“, planen können, erschwert, ja verunmöglicht dies den Aufbau solider Strukturen, die im Interesse der Sache nötig sind.

3.7. Die Sensibilisierung bewirkt noch zu wenig

Die Sensibilisierung hat nach übereinstimmender Einschätzung bisher nur geringe Wirkung gezeigt. Wirkung wurde dabei vorwiegend bei Vermittlungspersonen erzielt, deren Bewusstsein für das Problem und die bestehenden Bildungsmassnahmen durch gezielte Anstrengungen wuchs. Kaum ein Wachstum konnte indes bei Beratungsstellen und in der Teilnahme an Kursen verzeichnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass für öffentlich wirksame Aufklärung bisher gerade Mittel für eine einmalige Kampagne von zwei Wochen Dauer zur Verfügung standen. Kaum hatte sie begonnen, war sie vorbei. Kein Wunder, dass die Effekte bescheiden ausfielen.

Aus den Kantonen kommt mehrheitlich der Wunsch nach regelmässigen Kampagnen, die der Bevölkerung, den Betroffenen und der Fachwelt die Bedeutung des Themas und die Existenz von Beratungs- und Bildungsmöglichkeiten vor Augen führen und dadurch zur Enttabuisierung und Entstigmatisierung beitragen. Die möglichst sprachunabhängigen gesamtschweizerischen Kampagnen sollen mit Bundesmitteln von den Kantonen in die regionalen und lokalen Gegebenheiten hinein weitergeführt werden mit dem Ziel, dort mögliche Teilnehmer/innen direkt anzusprechen. Sowohl national als auch kantonal müssten die Kampagnen anfangs dicht, später wiederkehrend mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden können. Auch sind Kampagnen erforderlich, die auf die unterschiedlichen Zielgruppen (zuweisende Stellen, Behörden, potentielle Teilnehmende) spezifisch ausgerichtet sind. Der Mittelbedarf wird gross sein wie sich etwa an den erfolgreichen „Stop Aids“-Kampagnen oder den Aktionen zur Tabak-Prävention des Bundesamts für Gesundheit ablesen lässt.

Weitergeführt und ausgeweitet werden sollen die Sensibilisierung von Vermittlungsinstitutionen und – personen sowie insbesondere das Botschafterprojekt, in dem ehemals selbst betroffene Personen anderen Betroffenen von ihrem Weg erzählen und sie so von gleich zu gleich eher erreichen und überzeugen können. Und bedeutsam ist für das Erreichen der Mensch auch die persönliche Beratung und Unterstützung.

Nicht zu vergessen ist ein wichtiger Punkt. Das eine ist es, betroffene Personen zu erreichen. Das andere ist es, sie zu Bildungsmassnahmen zu bewegen. Dabei geht es um die Überwindung von Hindernissen wie: Finden Kurse innerhalb oder ausserhalb der Arbeitszeit statt? Lässt sich das Familienleben mit dem Kurs vereinbaren? Diese Fragen sind umso wichtiger als eine erhebliche Anzahl der betroffenen Personen angesichts der tendenziell sich verschlechternden Arbeitsbedingungen am unteren Ende der Lohnskala zunehmend mit prekären Bedingungen konfrontiert sind, zu denen u.a. eine schlechter Planbarkeit der Arbeitseinsätze gehört (Pikettstellung und Arbeit auf Abruf). Solange jede Person für ihre Weiterbildung selber verantwortlich ist (Art. 5 Abs. 1 WeBiG), die Unterstützung durch Bund und Kantone eine Leerformel ist (Art. 4a WeBiG) und es kein einklagbares Recht auf Weiterbildung gibt, können derartige Hindernisse unüberwindbar sein.

3.8. Zentral sind Beratung und individuelle Bildungswege

Es gibt Personen mit lückenhaften GKE, die man mühsam ausfindig machen muss, ja die sich verstecken. Sie stehen in Arbeit, schlagen sich durch, befürchten eventuell den Verlust der Stelle.

Und es gibt Personen mit lückenhaften GKE, die man kennt, weil sie die Stelle verloren haben, nie eine bezahlte Arbeit hatten, keine ausreichende Voraussetzung für eine berufliche Grundbildung aufweisen. Sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der IV, der Sozialhilfe.

Kaum je melden sich bei Beratungsstellen (wie BIZ) Personen mit der Bemerkung, nicht genügend GKE zu haben. Oft können sie nicht klar benennen, welche Unterstützung sie brauchen.

Viele Firmen merken, dass ihre Arbeitnehmer Probleme haben. Sie reden aber nicht von Problemen mit GKE, sondern von Problemen mit dem Computer oder beim Ausfüllen von Formularen usw.

Menschen mit mangelnden GKE sind schwierig zu beraten, da die vorhandenen Instrumente nicht die richtigen sind. Die Tests sind zu sprachlastig. Dies führt dazu, dass die Qualitäten und Potenziale, welche die Beratung suchenden Personen mitbringen, nicht ohne Weiteres erkannt werden können, da sie nicht oder nur schwer durch das Sieb der Sprachbarriere durchdringen. Eine neue Art der Potenzialerhebung soll demnächst erarbeitet werden, sofern eine ausreichende Finanzierung gefunden wird.

Dennoch oder erst recht: Die Stärkung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, ein Schwerpunkt der Strategie Berufsbildung 2030, muss gezielt auch zur Förderung der GKE konzipiert und ins Werk gesetzt werden. Zusätzlich ist wichtig, die Personen zum Lernen zu motivieren. Dabei kann das Botschafterprojekt helfen. Letztlich geht es darum, Angst vor dem Lernen zu nehmen und Freude am Lernen zu bewirken, denn viele haben in der Schule schlechte Erfahrungen gemacht und Angst vor dem Lernen und vor Prüfungen.

Am Anfang jeder Beratung steht eine Art Assessment-Gespräch: Abklärung der individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten; Festlegen von Bildungszielen; Suche des geeigneten Bildungswegs und Sicherstellung der Finanzierung. Das Ergebnis ist ein verbindlicher individueller Bildungsplan aufbauend auf der persönlichen Motivation, die die Grundlage für jeden erfolgreichen Bildungsprozess ist. Fokussieren Kurse abstrakt auf Lesen und Schreiben, schrecken sie oft ab. Wird die Ausbildung jedoch auf ein Handlungsfeld begrenzt (z.B. Rapporte ausfüllen lernen), dann ist z.B. der dazu benötigte Spracherwerb zielgerichtet möglich und überschaubar. Ein Beispiel: Die Deutschförderung in der Nachholbildung Fachangestellte Gesundheit (FAGE) zielt spezifisch auf das Fachgebiet und die darin sich stellenden Anforderungen.

Wichtig erscheint eine Stelle, die sich um das individuelle „Case Management“ bei der Umsetzung des Bildungsplans kümmert und die Mittel für dessen Finanzierung aus den verschiedenen Quellen besorgt.

Bei derartigem Vorgehen würden die aus den verschiedenen Spezialgesetzen verfügbaren Gelder zielgerichtet gebündelt, ihr Einsatz optimiert. Ziel des Vorgehens ist eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, nicht eine möglichst rasche Vermittlung in neue prekäre Beschäftigungsverhältnisse.

3.9. Innovation wird nicht unterstützt

Mit dem Inkrafttreten des WeBiG ist die Möglichkeit weggefallen, Innovation in der Förderung der GKE in Form von Projekten zu erproben, sofern nicht ein direkter Bezug zur Berufsbildung eine Projektfinanzierung aus den Töpfen der Art. 54 und 55 des BBG erlaubt. Ob ein Projekt einen Bezug zum BBG aufweist, wird vom SBFI sehr restriktiv ausgelegt. Dies schliesst inhaltliche und methodische Entwicklungen im Bereich GKE weitestgehend aus. Der Hinweis auf die Ressortforschung hilft nicht: Es geht um Projekte, die nicht zwingend wissenschaftlichen Charakter haben, sondern einfach neue Ansätze erproben können sollen.

3.10. Auf wichtige Fragen fehlen Antworten

Was bedeutet es für die Förderer des Erwerbs und Erhalts von GKE, wenn eines der Hauptprobleme – vielleicht ist es das Hauptproblem – darin besteht, die betroffenen Menschen ausfindig zu machen, aufzuspüren und zu überzeugen, Lücken in ihren Grundkompetenzen zu schliessen? Was heisst es, zufrieden sein zu müssen, einen Menschen von hundert Betroffenen zu erreichen, weil die 99 anderen sich entweder nicht betroffen fühlen,

sich durchschlagen können oder sich mit allen Mitteln verstecken oder nicht hervorwagen? Tut man dann das Richtige? Macht man es richtig?

Was bedeutet für die „betroffenen“ Menschen das postulierte Recht auf Zugang zu Bildung, wenn dahinter nicht die Freiheit steht, den Zugang wählen zu können und dabei unterstützt zu werden, sondern im Grunde ein Zwang, seine Nützlichkeit unter Beweis zu stellen? Was heisst es für sie, die durchaus beruflich, familiär, gesellschaftlich integriert sind, als defizitär wahrgenommen zu werden, abhängig von einer Weiterbildung mit Hilfe anderer?

Was bedeutet es für viele „nicht betroffene“ Menschen, sich in der Arbeitswelt, aber auch im Alltag, stets mehr unter Druck der allgegenwärtigen Entwicklung zu fühlen, der Angst vor Überforderung ausgesetzt zu sein – und als Antwort auf Besorgnisse immer öfter das Rezept zu hören „Bilde Dich weiter!“?

Könnte es sein, dass die Einbahnstrasse hin zu Bildung, dass das Muster „Wir bringen Euch Bildung“ letztlich nicht produktiv sind, weil auf diese Weise die „Gebildeten“ aufgewertet und die „zu wenig Gebildeten“ abgewertet werden? Würde es die Bereitschaft zur Weiterbildung stärken, wenn klar gemacht würde, dass auch die zu Bildenden etwas zu bieten haben aus ihrer Erfahrung in der Lebensbewältigung, aus ihrem Können, mit rudimentären Voraussetzungen das anforderungsreiche Alltagsleben zu meistern? Bestünde nicht gerade das Lernen von und mit Erwachsenen idealerweise – und vielleicht mit Erfolg – aus einem Geben und Nehmen aller Beteiligten?

Ein Letztes. Wenn jemand einen amtlichen Brief nicht versteht, kann sie oder er nicht genügend gut lesen. Das ist ein Mangel in der GKE. Das scheint gesetzt. Wer fragt, ob die Verfasserin oder der Verfasser des Briefs gut genug schreiben kann? Nicht syntaktisch, nicht orthographisch gut genug – gut genug im Sinne des Bestrebens, sich verständlich zu machen, auf die Adressat/innen zu achten, Kompliziertes so einfach wie möglich auszudrücken. Wo bleibt die GKE Schreib- und Kommunikationsfähigkeit zumindest von Angestellten öffentlicher Dienste? Ist sie bei den Sendern von Informationen nicht ebenso nötig und gleichermassen gefragt wie bei den Empfänger/innen? Und könnte das Eingeständnis, dass in diesem Bereich – wie übrigens bei Gebrauchsanweisungen und vielem mehr – Manches im Argen liegt, nicht dazu beitragen, ein Gefälle auszugleichen, das in der Regel eine soziale Hierarchie zusätzlich bestätigt?

4. Empfehlungen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE 2021-2024

4.1. Einleitung

Der Auftrag des SBFI verlangt ausdrücklich „Empfehlungen für die Erarbeitung des Grundsatzpapiers 2021-2024 zuhanden der zuständigen Arbeitsgruppe“. Wir kommen dem Auftrag in diesem Kapitel nach und weiten ihn auf weitere Adressat/innen aus. Dabei halten wir uns an die Feststellungen und Einschätzungen (in Kapitel 2) und die Folgerungen (in Kapitel 3), ohne die Chancen der politischen Umsetzbarkeit zu kalkulieren zu versuchen. Dies wird Aufgabe der Adressat/innen sein.

4.2. Empfehlungen an die Kantone

1. Die Kantone erlassen Einführungsgesetze zum WeBiG. Sie regeln darin insbesondere die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE und die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung, die sie hierarchisch hoch ansiedeln und im Organigramm ihres Bildungswesens ausweisen.
2. Die Kantone bauen für die Förderung der GKE Strukturen auf und statten sie mit den erforderlichen Ressourcen aus. Zu dem Zweck tauschen sie sich untereinander sowie mit dem SBFI frühzeitig über den Bedarf an Ressourcen aus.
3. Soweit sie private Bildungsanbieter für Kurse in GKE subventionieren, regeln sie die Anforderungen an die Qualifikation, die Aus- und Weiterbildung, die Arbeitsbedingungen, die Besoldung und die soziale Sicherheit der dort beschäftigten Kursleiterinnen und Kursleiter. Bei der Besoldung orientieren sie sich an jener der Primarlehrpersonen; dabei ist die Relation zu den geleisteten Unterrichtsstunden zu beachten (Lehrpersonen leisten auch sehr viele andere Aufgaben).

4.3. Empfehlungen an die EDK

1. Der Auftrag der IKW als Fachkommission wird erweitert und ihr Status aufgewertet nach dem Vorbild der SBBK. Die IKW moderiert den Austausch unter den Kantonen über den Ressourcenbedarf und vertritt diesen gegenüber dem SBFI.
2. In der Darstellung des „Bildungssystems Schweiz“ wird die Weiterbildung neu platziert und setzt nicht erst auf der Tertiärstufe ein. Zudem wird für Grundkompetenzen Erwachsener in Anlehnung an das Feld „Brückenangebote“ ein eigenes Feld eingefügt.
3. Die EDK baut mit dem SBFI gemeinsam ein Dienstleistungszentrum für GKE auf oder erweitert den Auftrag des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) um diese Aufgabe. Dienstleistungen sein können z.B. Unterrichtsmaterialien.
4. Die EDK prüft mit dem SBFI Modalitäten um zu verhindern, dass erst kurz vor Beginn einer Finanzierungsperiode die verfügbaren Mittel bekannt sind, sodass deren Einsatz real erst gegen Ende des ersten Jahres erfolgen kann.

4.4. Empfehlungen an das SBFI

1. In der BFI-Botschaft 2021-2024 werden zur Förderung der GKE über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen Mittel in der Höhe von 15 Millionen Franken pro Jahr eingestellt. Der laufende Förderschwerpunkt Grundkompetenzen am Arbeitsplatz wird mit 5 Mio pro Jahr weitergeführt. Neu werden Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe im Erwerb und Erhalt von GKE mit 15 Mio Franken pro Jahr unterstützt. Zu prüfen sind Gelder für Personen, die nicht an einem Arbeitsplatz sind oder nicht Sozialhilfe beziehen.
2. In der Darstellung des „Bildungssystems Schweiz“ wird der Begriff „Berufsorientierte Weiterbildung“ ersetzt durch „Weiterbildung“. Zudem wird für Grundkompetenzen Erwachsener in Anlehnung an das Feld „Brückenangebote“ ein eigenes Feld eingefügt.
3. Die personellen Ressourcen der Einheit Weiterbildung werden deutlich aufgestockt, damit die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung des WeBiG verstärkt werden kann.
4. Das SBFI sucht bzw. schafft Möglichkeiten, Projekte zur Innovation des Bereichs Förderung von GKE unterstützen zu können, auch wenn diese keinen unmittelbaren Bezug zur Berufsbildung haben.
Vorschlag: Das SBFI überweist 20% der Subventionen für die Kantone gemäss den Leistungsvereinbarungen an die IKW, die diese Mittel eigenständig zur Finanzierung innovativer Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung einsetzt, für die keine anderen Quellen verfügbar sind. Von den 80% der Bundessubvention, die an die einzelnen Kantone geht, soll mindestens die Hälfte (heute 65%) in die direkte Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen fliessen.
5. Das SBFI bringt das Thema Förderung der GKE in die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ein und wirkt darauf hin, dass die Voraussetzung zum Funktionieren gemäss Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 WeBiG sowie Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 WeBiV geschaffen werden.
6. Das SBFI prüft mit der EDK Modalitäten, um zu verhindern, dass erst kurz vor Beginn einer Finanzierungsperiode die verfügbaren Mittel bekannt sind, sodass deren Einsatz real erst gegen Ende des ersten Jahres erfolgen kann.
7. Das SBFI differenziert mit dem BFS die Weiterbildungsstatistik im Sinne der Folgerung 3.8.
8. Das SBFI prüft mit der EDK eine Initiative, die öffentliche Stellen motiviert und unterstützt, ihre Mitteilungen aller Art unter Berücksichtigung der Adressatinnen und Adressaten möglichst verständlich zu formulieren.
9. Das SBFI bereitet auf das Jahr 2022 mit Betroffenen, den Anbieter/innen der IKW, den sachlich zuständigen OWB und weiteren Fachpersonen eine gesamtschweizerische Kampagne zur Sensibilisierung auf das Thema GKE vor und stellt die dafür notwendigen Gelder bereit.

4.5 Empfehlungen an die Arbeitsgruppe Grundsatzpapier

1. Die Arbeitsgruppe prüft den Revisionsbedarf im 2. Abschnitt der WeBiV (Art. 8 – 14), insbesondere bezüglich der Programmvereinbarungen (Art. 10), deren Abstimmung mit Massnahmen aus Spezialgesetzen (Art. 9 Abs. 3) und der Begrenzung der Finanzhilfen des Bundes auf 50 Prozent (Art. 13). Sie legt die Vorleistungen der zuständigen Bundesstellen fest, auf denen die kantonalen Programme (Art. 10 Abs. 1) aufbauen können müssen. Vorleistungen sind z.B. das Vorgehen bei der individuellen Standortbestimmung oder die Ausbildung von Kursleitenden.
 Die Arbeitsgruppe bestimmt Art und Umfang der Unterstützung der Kantone durch den Bund (SBFI und weitere zuständige Bundesstellen) bei der Erarbeitung der Programme. Sie stellt die Koordination

zwischen der Ausarbeitung des Grundsatzpapiers und der BFI-Botschaft sicher, damit die notwendigen Mittel eingestellt werden können.

2. Bei der Überprüfung von Art. 13 WeBiV versucht die Arbeitsgruppe, für die Jahre 2021-2024 den geltenden Schlüssel von 50:50 zu ändern in ein Verhältnis von 80 (Bund) zu 20 (Kanton). Dies um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der kommenden Finanzierungsperiode massgebliche Ausgaben zu tätigen sind, die als Investitionen in den Aufbau des neuen Bildungsbereichs GKE anzusehen sind. Im Gegenzug verpflichten sich die Kantone, mindestens gleich viel Geld wie heute aus eigenen Mitteln zu investieren, damit keine Substitution erfolgt.
3. Die Arbeitsgruppe stösst einen gemeinsamen Strategieprozess für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE an. Sie bezieht in den Prozess die betroffenen Personen (z.B. über die bestehenden Botschaftergruppen), die Anbieter, die Städte und Kantone, das SBFI, die IIZ, die Sozialdienste, die Organisationen der Weiterbildung ein und verknüpft die Thematik unvollständiger GKE mit der Strategie „Digitale Schweiz“, der Weiterbildungsoffensive SKOS/SVEB sowie der Strategie Berufsbildung 2030.
4. Die Arbeitsgruppe prüft, wie die Förderung der GKE in die Umsetzung der beiden Schwerpunkte „Lebenslanges Lernen“ (u.a. mit der Priorität von Erwachsenenklassen und der damit verbundenen Digitalisierung von Lernformen) sowie „Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung“ der Strategie Berufsbildung 2030 einbezogen wird.
5. Die Arbeitsgruppe konzipiert ein ständiges Gremium, das die Bildung von Strukturen zur Förderung der GKE, die Koordination der Massnahmen und deren Finanzierung sowie das Monitoring begleitet und überwacht. Im Gremium vertreten sind mindestens das SBFI, die IKW, das nationale IIZ-Steuerzentrum, die Anbieter, die SKOS und die Organisationen der Weiterbildung.
6. Die Arbeitsgruppe orientiert sich daran, dass die Förderung der GKE ein langfristiges Engagement der betroffenen Person sowie der Gesellschaft sind und grundsätzlich gleich behandelt werden soll wie die obligatorische Schule, deren Ergebnis so korrigiert wird. Sie überlegt, dem Drei-Säulen-System der Altersvorsorge eine 4. Säule für Weiterbildung aufzubauen. Sie würde mit individuellem Konto, gespeist von Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dazu dienen, der laufenden Entwertung berufsbefähigender Kompetenzen systematisch entgegenzuwirken. (Siehe NZZ am Sonntag vom 27. Januar 2019, Seite 33)

4.6. Empfehlung an die nationale Steuergruppe IIZ

Die nationale Steuergruppe IIZ erarbeitet mit den Kantonen eine gesamtheitliche Betrachtung und Förderung von GKE aufgrund der Spezialgesetze sowie des WeBiG. Sie konzipiert Massnahmen zur Schliessung von Lücken durch das WeBiG und koordiniert deren Umsetzung auf nationaler und kantonaler Ebene.

4.7. Empfehlung an die Organisationen der Weiterbildung

Die sachlich zuständigen Organisationen der Weiterbildung (OWB) erarbeiten für ihren Beitrag an die Förderung des Erwerbs und Erhalts von GKE gemeinsam eine Strategie. Diese mündet in Leistungen, die in den verschiedenen Leistungsvereinbarungen dargelegt und vom SBFI subventioniert werden. Die OWB organisieren sich so, dass sie gemeinsam für die koordinierte Erbringung der Leistungen verantwortlich sind. Für die OWB stehen in der Periode 2021-2024 mindestens 5 Mio. Franken jährlich zur Verfügung.

4.8. Empfehlungen an die Anbieterinnen und Anbieter

- Die Anbieterinnen und Anbieter regeln die Anforderungen an die Qualifikation, die Aus- und Weiterbildung, die Arbeitsbedingungen, die Besoldung und die soziale Sicherheit der dort beschäftigten Kursleiterinnen und Kursleiter. Bei der Besoldung orientieren sie sich an jener der Primarlehrpersonen in ihrem Kanton.
- Die Anbieterinnen und Anbieter unterrichten mit den didaktischen und methodischen Mitteln des 21. Jahrhunderts. Sie setzen im Zuge der Digitalisierung zeitgemässe Werkzeuge und Hilfsmittel wie Lernmanagementsysteme (LMS) ein für das Lehren und Lernen von GKE, z.B. die Online Plattform LEAP. Sie unterstützen ihre Kursleiterinnen und Kursleiter darin, diese Hilfsmittel und Werkzeuge sowie die LMS einzusetzen.
- Die Anbieterinnen und Anbieter setzen eine Didaktik und Methodik ein, die den individualisierten Unterricht fördert und so den Voraussetzungen und Lernfortschritten der Teilnehmenden gerecht wird.
- Die Anbieterinnen und Anbieter setzen geeignete Instrumente (z.B. Portfolios) ein, um die Qualität des Unterrichts und die Fortschritte der Teilnehmenden sichtbar zu machen.
- Die Anbieterinnen und Anbieter setzen zur Beratung und Unterstützung der Kursleiterinnen und Kursleiter bei der Verwendung eines LMS sowie in der Vermittlung der GKE ab einem bestimmten Angebotsvolumen „personnes ressources“ ein. Die „personnes ressources“ können für mehrere Anbieterinnen und Anbieter einer Region tätig sein.

Anhang

In separater Publikation wiedergegeben werden:

1. Standardisierter Leitfaden für Gespräche mit den Kantonen
2. Guide standardisé de discussion avec les cantons
3. Antworten aus den Gesprächen mit den Kantonen
4. Online-Fragebogen für Anbieter/innen von Bildungsmaßnahmen
5. Questionnaire online pour prestataires d'offres de formation
6. Antworten auf die Online-Umfrage bei Anbieter/innen

Beim VSV einsehbar sind:

- Die Protokolle der Gespräche in den Kantonen
- Die Antworten der Anbieter/innen aufgrund der Online Befragung